

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
26.08.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4381	n	Po. Hurni. Für eine richtige Untersuchung zur Besteuerung von Robotern			-	×
20.4384	n	Po. Gysin Greta. Bundesnahe Betriebe. Für eine angemessene Vertretung der vier Landessprachen in der Konzernleitung und bei den höheren Kadern			-	
20.4410	n	Mo. Feller. Rückerstattung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerezuschlags für Wasserrettungsorganisationen			-	×
20.4495	n	Mo. Grüter. Beteiligung des Bundes beim Aufbau und Betrieb des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit			-	×
20.4525	n	Mo. de Montmollin. Freimenge für den Import von Wein. Stärkere Berücksichtigung der Weinwirtschaft in den Grenzregionen			-	×
20.4526	n	Po. Weichelt. Sponsoring-Listen des Bundes veröffentlichen			-	×
20.4551	n	Mo. Bulliard. Bauernfamilien und Betriebsaufgabe. Doppelbestrafung abschaffen			-	×
20.4553	n	Mo. Clivaz Christophe. Mit der Mehrwertsteuer die Kreislaufwirtschaft fördern. Anwendung eines reduzierten Steuersatzes auf Reparaturen			-	×
20.4554	n	Po. Clivaz Christophe. Mit der Mehrwertsteuer die Kreislaufwirtschaft fördern. Mehrwertsteuerreduktion für nutzenbasierte Geschäftsmodelle mit ökologischem Mehrwert			-	×
20.4581	n	Mo. Porchet. Käufe von Schweizerfranken mit einer Abgabe belegen			-	×
20.4608	n	Po. Brenzikofer. Schweizer Lebensmittel in Kantinen des Bundes fördern			-	×
20.4614	n	Mo. (Reynard) Gysin Greta. Keine Besteuerung von Entschädigungen, die infolge einer Diskriminierung oder einer missbräuchlichen Kündigung empfangen wurden			-	×
20.4624	n	Po. de Courten. Umfassende Überprüfung der Staatsaufgaben			-	×
20.4625	n	Mo. de Courten. Reduktion der stark gebundenen Ausgaben im Bundeshaushalt			-	×
20.4635	n	Mo. Marti Min Li. Bundesnahe Pensionskassen sollen nicht in Atomwaffen investieren			-	×
20.4676	n	Mo. Bendahan. Vorbereitung der Einführung einer Digitalsteuer			-	×
20.4727	n	Mo. Candinas. Der Bund als Vorbild beim Anbieten von dezentralen Arbeitsplätzen			-	×
21.3044	n	Mo. Bircher. Praxisbezug für das Topmanagement der Bundesverwaltung			-	×
21.3055	n	Mo. Dettling. Stopp dem Milchchaos			-	×
21.3243	n	Po. Romano. Weinschmuggel wirksam bekämpfen und reduzieren			-	×
21.3344	n	Mo. Widmer Céline. Für einen saubereren Finanzplatz. Entwicklung eines Schweizer ESG-Standards			-	×
21.3359	n	Po. Marti Samira. Bericht über das Ausmass der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Schweiz			-	×
21.3402	n	Mo. Schwander. Überführung der finanziellen Unterstützungsmassnahmen aus dem Covid-19-Gesetz in ein separates Covid-19-Finanzhilfengesetz			-	×

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3478	n	Po. Nordmann. Beurteilung und Erschliessung des Solarpotenzials von Eigentum des Bundes			-	✗
21.3501	n	Mo. Prezioso. Angesichts der Krise und des neuen internationalen politischen Kontextes drängt sich eine steuerpolitische Kursänderung auf!			-	✗
21.3512	n	Mo. Guggisberg. Beitrag der Bundesverwaltung zum Abbau der Corona-Schulden			-	✗
21.3560	n	Mo. Page. Kein Bankkonto für Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten			-	✗
21.3587	n	Mo. Reimann Lukas. Angemessene Cheflöhne und Transparenz für gemeinnützige Organisationen. Verbindlichkeit des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER, inklusive FER 21			-	✗
21.3680	n	Mo. Regazzi. Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition			-	✗
21.3766	n	Po. Walder. Beurteilung der Szenarien für die Schweiz, falls international eine Mindeststeuer auf den Gewinnen von Unternehmen eingeführt wird			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4381	n	Po. Hurni. Für eine richtige Untersuchung zur Besteuerung von Robotern			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht folgende Punkte zu behandeln: <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung von verschiedenen möglichen Besteuerungsmodellen für Roboter (Ersatz eines Arbeitsplatzes, Besteuerung des Roboters als juristische Person usw.), 2. Evaluation, welche Steuern oder Abgaben durch die Besteuerung von Robotern ersetzt werden könnten, 3. Definition des Begriffs Roboter, 4. Prüfung von anderen Formen der Finanzierung der Sozialversicherungen in einer robotisierten Gesellschaft.
---------------------------	---

Begründung	<p>Das Thema ist nicht neu: Die Robotisierung könnte als Kollateralschäden den Verlust von Arbeitsplätzen und eine geringere Finanzierung der Sozialversicherungen nach sich ziehen. Wenn niemand mit Sicherheit sagen kann, ob sich diese Tendenz in Zukunft bestätigen wird, müssen politische Massnahmen vorgesehen werden, die wenn nötig rasch umgesetzt werden könnten.</p> <p>In der wissenschaftlichen Literatur wird eine Massnahme vermehrt diskutiert und es scheint unerlässlich, diese zu vertiefen: die Besteuerung von Robotern. Der Bundesrat hat dem Thema zwar schon einige Seiten seines Berichts in Erfüllung eines Postulats von 2015 (15.3854) gewidmet, das Thema verdient unserer Meinung nach aber eine vertiefte Untersuchung.</p> <p>Seit der Bericht des Bundesrat erstellt wurde, ist die Entwicklung fortgeschritten. Nicht nur hat sich die Forschung etabliert, es gab auch politische Entwicklungen im Zusammenhang mit der Robotersteuer. Eine solche wurde in verschiedenen Ländern vorgeschlagen, zum Beispiel von Bill de Blasio in den USA.</p> <p>Es ist vor allem die Argumentation des Bundesrats aus dem Jahr 2017, als er sich dafür aussprach, die Überlegungen nicht weiterzuführen, die uns in diesem sich ständig weiterentwickelnden Bereich nicht mehr aktuell erscheint. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass erst dann über die Risiken der Robotisierung nachgedacht werden muss, wenn sich die Auswirkungen auf die Realwirtschaft noch stärker zeigen. Allerdings müssen solide und glaubhafte Instrumente zur Verfügung stehen, wenn die Zeit gekommen ist; solche Instrumente müssen jetzt entwickelt werden. Wir wissen, dass die Forschung und die politische Willensbildung Zeit brauchen. Es wäre schade, wenn an diesen Prozessen nun gespart würde, und man zum Zeitpunkt, an dem die Auswirkungen dieser neuen Form der Industrialisierung bereits schmerzhaft soziale Konsequenzen haben, überstürzt handeln müsste.</p> <p>Auch wenn die Industrie 4.0 nicht zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führt, wird sie den Arbeitsmarkt auf jeden Fall umkrempeln, was Massnahmen zur beruflichen Entwicklung und Weiterbildung erforderlich macht. Eine Besteuerung von Robotern könnte ein Instrument sein, um solche Massnahmen besser zu unterstützen.</p>
-------------------	--

Stellungnahme	Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass die Robotisierung, Automatisierung und Digitalisierung zu Umwälzungen in der Schweizer Wirtschaft und insbesondere auf dem Arbeitsmarkt führen könnten. Neben dem Bericht zum Postulat 15.3854 Reynard hat der Bundesrat am 7. Dezember 2018 einen weiteren Bericht zum Postulat 17.3045 Schwaab über die Auswirkungen der Robotisierung in der Wirtschaft auf das Steuerwesen und auf die Finanzierung der Sozialversicherungen veröffentlicht. Der Bundesrat kommt weiterhin zum Schluss, dass die Robotersteuer kein adäquates Instrument ist, um den Herausforderungen der Robotisierung zu begegnen. Der Einsatz von Robotern kann zu einer Substitution von Arbeit durch Kapital führen und damit Druck auf Arbeitsplätze und Löhne ausüben. Es bestehen jedoch wichtige positive Kompensationseffekte, welche in der Summe überwiegen können. Arbeitskräfte werden freigesetzt für Tätigkeiten, bei denen sie durch Hochtechnologie komplementiert und damit produktiver werden. Oft ersetzen neue Roboter nicht Arbeitskräfte, sondern ältere, weniger produktive und umweltschädlichere Roboter. Die digitale Transformation kann auch Wertschöpfung aus Niedriglohnländern in die Schweiz zurückholen. Schliesslich können Konsumenten profitieren, wenn der technische Fortschritt die realen Preise senkt. Die Strategie des Bundesrates sieht vor, die Chancen aus den positiven Kompensationseffekten durch die Schaffung der richtigen Rahmenbedingungen zu nutzen. Dies ist der Schweiz in der Vergangenheit gut gelungen, wie aus den beiden eingangs erwähnten Berichten hervorgeht. Auch die seither erschienenen wissenschaftlichen Studien stützen diesen Befund. So kommen Benjamin Balsmeier von der Universität Luxemburg und Martin Wörter von der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich in einer 2019 erschienen Studie zum Schluss, dass im Zeitraum 2015 bis 2016 Schweizer Unternehmen im Durchschnitt 1,6 neue Stellen pro 100 000 in die Digitalisierung investierte Schweizer Franken generierten. Der Bundesrat ist sich den Herausforderungen des Wandels bewusst, beobachtet und unterstützt diesen Wandel aktiv. Die entsprechenden Aktivitäten sind auf der Webseite des SECO in der Rubrik "Digitalisierung" ausführlich erläutert. Im Bericht zum Postulat 17.3045 Schwaab werden fiskalische Instrumente diskutiert, falls zukünftig Finanzierungslücken bei den Sozialversicherungen aufgrund der Robotisierung geschlossen werden müssten. Eine Robotersteuer schneidet im Vergleich mit etablierten Steuern, die mit geringem administrativem Aufwand für Unternehmen und Staat umgesetzt werden können, schlecht ab. Insbesondere belastet die Robotersteuer den Faktor Arbeit, weil sie jenes hochproduktive Kapital besteuert, das aufgrund der oben beschriebenen Komplementarität zwischen Kapital und Arbeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und steigenden Löhnen beigetragen hat. Im Rahmen der STAF wurden die Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und des Bundes an die AHV per Anfang 2020 angehoben. Der Bundesrat hat dem Parlament zudem eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV beantragt, sowie die Einführung eines Lohnbeitrags zur Sicherung des Leistungsniveaus in der beruflichen Vorsorge. Während die Robotisierung nicht die Ursache für den Finanzierungsbedarf ist, zeigt dies, dass eine auf bestehenden Steuern basierende Verbreiterung der Finanzierungsgrundlage der Sozialversicherungen bereits im Gange ist.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4384	n	Po. Gysin Greta. Bundesnahe Betriebe. Für eine angemessene Vertretung der vier Landessprachen in der Konzernleitung und bei den höheren Kadern			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen mit Zahlen belegten Bericht zur Vertretung der vier Sprachgemeinschaften in den Konzernleitungen und bei den höheren Kadern von Swisscom, SBB und Post zu erstellen. Darin soll aufgezeigt werden, dass die drei sprachlichen Minderheiten (französische, italienische und rätoromanische Minderheit) in den genannten Organen untervertreten sind. Im Anschluss an das Erstellen des Berichts soll der Bundesrat Weisungen erarbeiten, um diese Untervertretung auszugleichen. Als bundesnahe Betriebe, die den Service public sicherstellen, sollen die Swisscom, die SBB und die Post verpflichtet werden, in ihrer Konzernleitung und bei den höheren Kadern die in Artikel 7 Absatz 1 der Sprachenverordnung festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Die drei Unternehmen sollen also im Rahmen der Förderung der sprachlichen Vielfalt mit konkreten Massnahmen die Anstellung von Personen aus den sprachlichen Minderheiten in den oben genannten Organen fördern müssen.

Begründung Die Swisscom, die SBB und die Post heben derzeit zwar Vielfalt und Inklusion als Erfolgsfaktoren hervor, die Realität zeigt aber ein anderes Bild. Die französisch-, italienisch- und romanischsprachigen Minderheiten sind in der Konzernleitung und bei den höheren Kadern dieser Betriebe untervertreten. Bei der Swisscom zum Beispiel ist neben der Tatsache, dass alle Mitglieder der Konzernleitung deutscher Muttersprache sind, auch eine deutliche Zunahme an deutschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im höheren Kader zu beobachten. Von den 86 höheren Kadern der Swisscom kommen mehr als 10 aus Deutschland. Diese Zahl übersteigt die Anzahl der höheren Kader mit französischer Muttersprache bei Weitem. Auch wenn die Swisscom an der Börse kotiert ist, gehört sie mehrheitlich dem Bund. Bei der SBB und der Post, die beide zu 100 Prozent dem Bund gehören, besteht die Konzernleitung mit Ausnahme der beiden Konzernleiter nur aus deutschsprachigen Mitgliedern. Die Pflege und Förderung der Mehrsprachigkeit und der angemessenen Vertretung der Schweizer Regionen in den strategischen Organen von Service-Public-Unternehmen ist von zentraler Bedeutung. Die sprachliche Vielfalt darf nicht als Bremsklotz oder Hindernis wahrgenommen werden, sondern soll eine Chance und ein Potenzial darstellen. Im Sinne eines hochwertigen Service public und der Achtung der Minderheiten muss sich diese Vielfalt in den Führungsetagen der genannten Unternehmen proportional widerspiegeln.

Die aktuelle Situation in den Konzernleitungen und bei den höheren Kadern von Swisscom, SBB und Post spiegelt jedoch eher eine Diskriminierung der sprachlichen Minderheiten wider. Die kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit sind in der Schweiz tief verwurzelt. Die Achtung dieser Mehrsprachigkeit ist gleichbedeutend mit dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und wird international als beispielhaft wahrgenommen. Das Parlament hat in diesem Zusammenhang das Sprachengesetz erlassen, der Bundesrat die Sprachenverordnung. Als bundesnahe Betriebe, die die Grundversorgung in den Bereichen Telekommunikation, öffentlicher Verkehr und Post sicherstellen, müssen die Swisscom, die SBB und die Post anderen Unternehmen ein Vorbild sein und die sprachliche Vielfalt leben.

Stellungnahme Dem Bundesrat ist die Sprachenvielfalt ein grosses Anliegen, auch in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten. Daher hat er am 6. November 2013 Richtwerte für die Vertretung der Landessprachen für die obersten Leitungsorgane der bundesnahen Unternehmen und Anstalten festgelegt (Deutsch: 65,5%; Französisch: 22,8%; Italienisch: 8,4%; Rätoromanisch: 0,6%) . Diese Richtwerte wurden im Laufe des Jahres 2020 überprüft und vom Bundesrat am 25. November 2020 angepasst. Neu gelten die folgenden Richtwerte: Deutsch 62,2 %; Französisch 22,9 %; Italienisch 8,0 %; Rätoromanisch 0,5 %. Sie traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Unternehmen und Anstalten haben alles Notwendige zu unternehmen, um diese Richtwerte zu erreichen, und dabei einer allfälligen Untervertretung der lateinischen Sprachen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auch die Departemente sind gehalten die Mehrsprachigkeit zu fördern. Sie müssen die sprachliche Zusammensetzung der obersten Leitungsorgane bzw. Abweichungen von den Richtwerten in den Wahlanträgen und im jährlichen Kaderlohnreporting kommentieren.

Die Vertretung der Landessprachen ist bei der Auswahl einer geeigneten Kandidatin bzw. eines geeigneten Kandidaten eines von mehreren Kriterien, nebst Branchenkenntnissen, Fachwissen, Sozialkompetenz etc. In der Praxis wurde das Sprachkriterium bisweilen gegenüber anderen Kriterien minderbewertet, und es genügte eine Begründung für seine Nichterfüllung. Der Bundesrat ist in diesem Punkt nun strenger: Die geltenden Kriterien werden kumulativ berücksichtigt und sind nicht gewichtbar.

Der Bundesrat legt die Richtwerte für das oberste Leitungsorgan (Verwaltungsrat, Institutrat), nicht aber für die Geschäftsleitung der bundesnahen Unternehmen und Anstalten fest. Für die Rekrutierung der Geschäftsleitung ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Gemäss den Statuten der Swisscom AG, der SBB AG und der Schweizerischen Post AG ist dies eine "unübertragbare und unentziehbare Aufgabe" des Verwaltungsrates. Auch den bundesnahen Unternehmen Swisscom, SBB und Post ist die Sprachenvielfalt ein grosses Anliegen. So hat beispielsweise die Konzernleitung der SBB im Oktober 2020 einer mehrsprachigen Zusammensetzung aller Führungsteams ab Ebene Geschäftsbereich und der Einführung neuer Massnahmen zugestimmt. Damit sollen in den nächsten Jahren substantielle Fortschritte in der sprachlichen Zusammensetzung der Teams wie auch in der gelebten Kultur erzielt werden.

Schliesslich ist der im Postulat erwähnte Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SR 441.11) nur auf Verwaltungseinheiten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) anwendbar. Die drei genannten Unternehmen sind jedoch keine Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit den erwähnten Richtwerten die Vertretung der Landessprachen für die obersten Leitungsorgane der bundesnahen Unternehmen und Anstalten konsistent und ausreichend gesteuert werden kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.410	n	Mo. Feller. Rückerstattung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerzuschlags für Wasserrettungsorganisationen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit den auf den Schweizer Seen tätigen Wasserrettungsorganisationen die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag rückerstattet werden.

Begründung Gemäss dem Mineralölsteuergesetz erhebt der Bund eine Mineralölsteuer und einen Mineralölsteuerzuschlag. Artikel 18 des Gesetzes sieht eine Steuerrückerstattung namentlich für den Treibstoff vor, der für Pistenfahrzeuge, die Land- oder Forstwirtschaft, die Berufsfischerei und den Naturwerkstein-Abbau sowie durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet wird.

In der Schweiz gibt es zahlreiche Wasserrettungsorganisationen, deren Aufgabe es ist, für die Sicherheit von Schiffsführerinnen und Schiffsführern, Schwimmerinnen und Schwimmern sowie anderen Personen, die die Seen unseres Landes nutzen, zu sorgen. Konkret sind diese Organisationen mit der schnellen Rettung von in Not geratenen Personen und Schiffen und mit der Überwachung von Wassersportveranstaltungen und Regatten beauftragt. Sie sind als nicht gewinnorientierte Vereine organisiert und stellen eine ganzjährige Präsenz sicher, rund um die Uhr. Die Tätigkeit dieser Organisationen, deren Mitglieder sich ehrenamtlich engagieren, ist eindeutig von allgemeinem Interesse. Obwohl sie je nach Landesregion gewisse kantonale und kommunale Subventionen erhalten, beziehen sie den Grossteil ihrer finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und dem Erlös aus Veranstaltungen (Feste, Spendenessen usw.).

Angesichts der Tatsache, dass die Wasserrettungsorganisationen gemeinnützige Aufgaben übernehmen, ist es angebracht, ihnen die Rückerstattung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerzuschlags zu gewähren. Das wäre eine hilfreiche finanzielle Unterstützung für die betroffenen Organisationen und hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Stellungnahme Die Arbeit der Seenot- und anderer Rettungsdienste ist wichtig und verdient grösste Anerkennung. Entsprechend ist eine solide Finanzierung ihrer Arbeit sehr wichtig. Treibstoffe unterliegen der Mineralölsteuer sowie dem Mineralölsteuerzuschlag. Artikel 18 des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) sieht für verschiedene Verwendungen die Rückerstattung eines Teils der Mineralölsteuer und des vollen Mineralölsteuerzuschlags vor. Die Verwendung von Treibstoffen zum Antrieb von Wasserfahrzeugen der Seenotrettungsdienste fällt nicht darunter. Bereits die Motion 05.3631 Freysinger "Société internationale de sauvetage du Léman. Steuerbefreiter Treibstoff" zielte in dieselbe Richtung wie der vorliegende Vorstoss. Sie wurde vom Nationalrat am 12. März 2007 abgelehnt. Die bestehenden Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer werden derzeit grundsätzlich hinterfragt. Der politische Trend geht eher in Richtung Abschaffung der bestehenden als in Richtung Schaffung neuer Steuerbegünstigungen. So soll beispielsweise die Treibstoffsteuerrückerstattung an die konzessionierten Transportunternehmungen ab 2030 im Prinzip vollständig aufgehoben werden (Beschluss des Parlamentes im Rahmen seiner Diskussionen zur Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020; BBl 2020 7847) und auch die Aufhebung der Treibstoffsteuerrückerstattung an die Landwirtschaft soll mittelfristig geprüft werden (Motion 18.4261 Grossen "Klimaschädliche Fahrzeuge und Maschinen auf Bauernhöfen nicht weiter subventionieren"). Zudem bestimmt Artikel 7 Buchstabe g des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1), dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten ist. Weiter engagiert sich die Schweiz in der WTO für eine stärkere Regulierung der Subventionen für fossile Energien auf internationaler, handelspolitischer Ebene. Eine Subventionsausweitung in Form einer neuen Treibstoffsteuerrückerstattung ist aus ordnungs- sowie aus finanzpolitischen Gründen nicht angebracht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4495	n	Mo. Grüter. Beteiligung des Bundes beim Aufbau und Betrieb des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit			-	X

Eingereichter Text Kritische Infrastrukturen, Behörden und Wirtschaft sind in hohem Masse von internationalen Hard- und Softwareanbietern abhängig. Bei Produkten dieser Anbieter wurden in der Vergangenheit vermehrt gravierende Sicherheitslücken festgestellt.

In Anbetracht der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und geopolitischen Stabilität der Schweiz ist es inakzeptabel, dass Einkäufer und Betreiber von kritischen Komponenten keine hinreichende Möglichkeit haben, die Qualität hinsichtlich der Cybersicherheit der einzusetzenden Produkte durch eine unabhängige, vertrauenswürdige nationale Organisation prüfen zu lassen.

Unter der Schirmherrschaft des Kantons Zug ist eine Initiative entstanden, die diese Lücke durch die Schaffung eines Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC schliessen will.

Die Initiative wird bereits fachlich durch das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) unterstützt. Um das Testinstitut auf nationaler Ebene zu etablieren, ist zusätzlich ein verbindliches, langfristiges und rechtlich abgestütztes Engagement des Bundes nötig.

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Beteiligung des Bundes am Aufbau und Betrieb des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC zu schaffen und festzulegen mit welchen Mitteln er sich beteiligt.

Begründung Die voranschreitende Digitalisierung in der Industrie, den Behörden, bei der Polizei und der Armee führt zu einem stetig wachsenden Risiko, welches unter anderem auf den Einsatz nicht vertrauenswürdiger digitaler Produkte zurückzuführen ist. Insbesondere beim Betrieb von vernetzten Komponenten in kritischen Infrastrukturen entsteht eine reale Bedrohung mit erheblichem Schadenspotenzial für Wirtschaft und Gesellschaft.

Die unzureichende Möglichkeit, die Sicherheit von IT-Produkten zu prüfen, wurde in verschiedenen Vorstössen thematisiert (Ip. 18.4197 Wasserfallen, Ip. 19.3602 Vonlanthen, Po. 19.3136 Dobler). In seiner Antwort auf die Ip. 19.3602 Vonlanthen hat der Bundesrat die Schaffung einer nationalen Prüfstelle für IT-Produkte im Grundsatz begrüsst. Um die Prüfkapazität aufzubauen, hat der Kanton Zug das Projekt zur Schaffung eines Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC mit Anschubfinanzierung initiiert. Dieses soll im Auftrag von Unternehmen sowie Organisationen der öffentlichen Hand vernetzte Komponenten auf ihre Cybersicherheit prüfen. Dies umfasst Hard- und Softwarekomponenten unabhängig von Hersteller und geografischer Herkunft.

Die Projektarbeiten sind fortgeschritten. Durch eine im Oktober 2020 durchgeführte Umfrage bei Betreibern kritischer Infrastrukturen, wurde der Bedarf für ein Nationales Testinstitut für Cybersicherheit bestätigt. Es besteht bei 85 Prozent der teilnehmenden Organisationen sowohl Prüfbedarf, als auch die Bereitschaft diesen an das Testinstitut zu Übergeben.

Im November 2020 wurde der Verein "Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC (National Test Institute for Cyber Security NTC) (Institut national de test pour la cybersécurité NTC) (Istituto nazionale di test per la cibersicurezza NTC)" gegründet.

Im 2021 werden erste Pilot-Prüfprozesse etabliert, das Businessmodell bezüglich Nutzenversprechen, Kostenstruktur und Einkommensströme definiert sowie die Trägerschaft etabliert.

Der Bund hat diese Initiative bisher fachlich begleitet. Durch ein langfristiges Engagement und einer substantiellen finanziellen Beteiligung soll der Bund dafür sorgen, dass sich aus dem Projekt ein Testinstitut für die ganze Schweiz entwickelt. Durch diese Beteiligung kann der Bund zudem die Umsetzung seiner Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberisiken (NCS) vorantreiben und sicherstellen, dass die Kräfte gebündelt werden.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass in der Schweiz Prüfkapazitäten für die Cybersicherheit aufgebaut werden sollen. Er begrüsst deshalb private Initiativen wie jene für den Aufbau eines "Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC" und ist bereit, solche Initiativen mit Fachwissen zu unterstützen.

Eine über die fachliche Unterstützung hinausgehende Beteiligung des Bundes am geplanten NTC - insbesondere eine direkte finanzielle Unterstützung - drängt sich jedoch aus Sicht des Bundesrates nicht auf. Die IKT-Wirtschaft hat sich über die letzten Jahre in der Schweiz stark entwickelt. Sie sollte in der Lage sein, sich für den Aufbau von Prüfkapazitäten selbstständig zu organisieren und Lösungen zu entwickeln. Das Beispiel des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) in Deutschland zeigt, dass vertiefte technische Analysen auch im IKT-Bereich durch die Wirtschaft bzw. eine durch sie eingesetzte unabhängige Organisation selbst übernommen werden können.

Zudem gibt es bereits heute auch in der Schweiz diverse Anbieter von Schwachstellenanalysen und Penetrationstests. Deren Geschäftsmodell soll nicht durch staatlich unterstützte Institutionen konkurriert werden. Eine finanzielle Unterstützung des NTC durch den Bund würde dem Gleichbehandlungsgebot und dem Grundsatz der staatlichen Wettbewerbsneutralität zuwiderlaufen.

Durch die Zusammenarbeit auf Fachebene, für welche keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen, kann der Bund das NTC weiterhin effektiv unterstützen und dazu beitragen, dass sich die Prüfkapazitäten für die Cybersicherheit in der Schweiz erhöhen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4525	n	Mo. de Montmollin. Freimenge für den Import von Wein. Stärkere Berücksichtigung der Weinwirtschaft in den Grenzregionen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Freimenge und/oder die Höhe der Zollabgaben für den Import von Wein anzupassen und so den Interessen der Schweizer Weinwirtschaft stärker Rechnung zu tragen.

Begründung Zurzeit liegt die Freimenge für den Import von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 18 Volumenprozent bei 5 Litern pro Person, unabhängig von der Art des Weins (Wein, Schaumwein); diese Freimenge steht Personen ab 17 Jahren zu. Wer mehr als 5 Liter einführt, muss auf der Mehrmenge 2 Franken pro Liter bezahlen. Mit diesem Regime wird den Interessen der Schweizer Weinwirtschaft nicht genügend Rechnung getragen. In den Grenzregionen wird das Einführen von Waren für den privaten Gebrauch durch die täglichen Grenzübertritte sehr erleichtert. Dies hat Auswirkungen auf den Absatz der Produkte der Schweizer Weinwirtschaft. Diese Realität muss stärker berücksichtigt werden. Soll die Schweizer Weinwirtschaft unterstützt werden, so müssen die Freimengen und gegebenenfalls die Höhe der Zollabgaben angepasst werden.

Stellungnahme Die Zollfreimenge für alkoholische Getränke bis 18 % Vol. beträgt 5 Liter. In diese Freimenge fallen neben Wein u. a. auch Apfelwein, Schaumwein, Bier oder Liköre. Der pauschale Zollansatz von 2 Franken pro Liter im Reiseverkehr entspricht dem gewichteten Mittel der Zollansätze dieser verschiedenen alkoholischen Getränke.

Für Weineinfuhren ist die Schweiz bei der WTO die Verpflichtung eingegangen, 1 700 000 Hektoliter zum Kontingentszollansatz von 34 bis 50 Franken je 100 kg brutto (entspricht ungefähr 70 bis 90 Rappen je Liter Wein) zuzulassen. Dieses Kontingent wurde noch nie ausgeschöpft. Dieser Kontingentszollansatz gelangt auch zur Anwendung, wenn sich eine Privatperson Wein bis 20 kg brutto aus dem Ausland liefern lässt. Der Pauschalansatz im Reiseverkehr ist somit bereits heute höher als der Kontingentszollansatz für Wein im Handelswarenverkehr. Der Bundesrat hält zu unterschiedliche Besteuerungsansätze je nachdem, ob der Wein im Handelswarenverkehr oder von einer Privatperson eingeführt wird, nicht für angemessen.

Eine Herabsetzung der Zollfreimenge könnte die Reisenden dazu verleiten, den Wein nicht zur Einfuhr anzumelden. Die Eidgenössische Zollverwaltung müsste daher vermehrt Kontrollen durchführen, was eine falsche Allokation der Ressourcen zur Folge haben könnte. Zudem dürften die kostenbewussten Konsumentinnen und Konsumenten auf günstigen ausländischen Wein bei schweizerischen Grossverteilern ausweichen oder ihn weiterhin direkt aus dem - im Vergleich mit der Schweiz - preisgünstigeren Ausland beziehen und ihn bei der Einreise verzollen. Es würde einen prohibitiv hohen Zollansatz bedingen, um hier eine lenkende Wirkung zu erzielen.

Die 2014 eingeführte Freimenge und der Pauschalansatz für alkoholische Getränke bis 18 % Vol. vereinfachten die Bestimmungen für Reisende massiv. Diese und weitere Vereinfachungen ermöglichten die Einführung der Verzollungsapplikation QuickZoll. Müsste eine separate Freimenge für Wein und / oder ein zusätzlicher hoher Zollansatz (Ausserkontingentszollansatz) ab einer bestimmten Einfuhrmenge eingeführt werden, würde dies die Vorschriften im Reiseverkehr wieder verkomplizieren. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Transformationsprogramms DazIT.

Die voraussichtlich geringe Auswirkung für die schweizerischen Weinbauern rechtfertigen demnach eine Änderung der einfachen und mehrheitlich akzeptierten Bestimmungen für die Einfuhr alkoholischer Getränke nicht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4526	n	Po. Weichelt. Sponsoring-Listen des Bundes veröffentlichen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, regelmässig die Sponsoring-Listen der einzelnen Departemente/Ämter zu veröffentlichen.

Begründung Das Finanzdepartement hat in der Fragestunde vom 14. Dezember 2020 die Frage 20.6100 beantwortet, bzw. nicht beantwortet. Auf die Frage, ob es bereit ist, Sponsoring-Regeln zu verabschieden, hat es nicht geantwortet, sondern lediglich auf die am 25. November 2020 vom Bundesrat verabschiedete Strategie gegen Korruption für die Jahre 2021-2024 verwiesen, die auch auf Sponsoring-Verhältnisse anwendbar sei.

Die zweite Frage, ob der Bundesrat bereit sei, regelmässig die Sponsoring-Listen der einzelnen Departemente/Ämter zu veröffentlichen, hat das Finanzdepartement keine Antwort gegeben. In der Strategie gegen Korruption vom 25. November 2020 lässt sich zwar ein Ziel "Transparenz" finden und eine Massnahme "Die Bundesverwaltung veröffentlicht von sich aus Informationen, die häufig aufgrund von Gesuchen gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip offengelegt werden". Was dies beinhaltet und ob dies die regelmässige Veröffentlichung der Sponsoringlisten beinhaltet, wird offen gelassen. Andere Länder, wie zum Beispiel Deutschland, veröffentlichen die Sponsoringlisten.

Dies ist ein Puzzlestein, um die Chancen für Korruption zu vermindern. Wenn der Staat sich von Firmen sponsern lässt, mit welchen er kommerzielle Beziehungen hat, stellen sich heikle Fragen.

Abschliessend sei die Bemerkung erlaubt, dass es sonderbar anmutet, dass die Exekutive, die Fragen der Legislative nicht bzw. im besten Falle teilweise beantwortet.

Stellungnahme Bezüglich der in der Begründung des Vorstosses angeführten Sponsoringregeln hat die Bundesverwaltung verschiedentlich geprüft, ob bundesweite, einheitliche Sponsoringregeln sinnvoll und notwendig sind. Aufgrund der stark unterschiedlichen Ausgangslage und Betroffenheit der einzelnen Departemente wurde dies aber verneint und stattdessen wurden diejenigen Departemente, welche Sponsoring-Partnerschaften pflegen, aufgefordert, die Erarbeitung solcher Regeln zu prüfen.

Entsprechend haben sich jene zwei Departemente, welche praktisch ausschliesslich von der Thematik betroffen sind, Sponsoringregeln gegeben. Seit Anfang 2021 verfügt das Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) über verbindliche Richtlinien, welche sowohl an der Zentrale wie auch im Aussennetz gelten. Hinsichtlich der angefragten Listen verfügt das EDA zudem über eine Liste der bestehenden Sponsoring-Partnerschaften, welches es der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen wird. Das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat per 1. Januar 2021 neue Leitlinien, welche für alle Verwaltungseinheiten sowie die Armee gelten, in Kraft gesetzt. Basierend auf diesen Leitlinien wird das VBS jährlich eine Liste mit den Sponsoring-Partnerschaften erarbeiten und gegen Jahresende jeweils publizieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist der Bundesrat der Auffassung, dass das Anliegen des Postulats erfüllt ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4551	n	Mo. Bulliard. Bauernfamilien und Betriebsaufgabe. Doppelbestrafung abschaffen			-	X

Eingereichter Text	Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Tätigkeit aufgeben, können wählen, ob sie ihren in der Bauzone gelegenen Hof ganz oder teilweise behalten wollen, um mit ihrer Familie dort zu wohnen, oder ob sie ihn an ihre Kinder übergeben wollen. In beiden Fällen werden sie heute aber doppelt bestraft: Zum einen müssen sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und zum anderen wird der Verkehrswert des Gebäudes vom Fiskus auf das Einkommen des Landwirts oder der Landwirtin aufgerechnet, da er als Gewinn betrachtet wird. Der Bundesrat muss diese Praxis, die schwerwiegende finanzielle Folgen für die betroffenen Bauernfamilien hat, ändern.
Begründung	<p>Der Bundesgerichtsentscheid vom 2. Dezember 2011 stellt Landwirtinnen und Landwirte, deren Grundstücke (Hof, Wohngebäude oder Land) in der Bauzone liegen oder die nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) fallen, vor grosse finanzielle Schwierigkeiten. Beim Verkauf von Bauland an eine Drittperson ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, dass von der Verkäuferin oder dem Verkäufer die ordentliche Einkommenssteuer erhoben wird.</p> <p>Der Bundesrat muss hingegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) anpassen und die Fälle regeln, in denen die Landwirtin oder der Landwirt nach der Aufgabe der Tätigkeit den Hof behält und/oder ein oder mehrere Grundstücke in der Bauzone, im Rahmen einer Aufteilung innerhalb der Familie, in gerader Linie an seine Kinder vermacht (Schenkung, Erbvorzug, Vermögensabtretung, Teilung, Vermächtnis usw.).</p> <p>In den genannten Fällen sind diese Grundstücke aus Sicht der Steuerbehörde nicht mehr dem BGBB unterstellt, namentlich aufgrund von Artikel 66 BGBB (übersetzter Preis). Diese steuerrechtliche Beurteilung hat zur Folge, dass ein Verkehrswert dieser Grundstücke geschätzt wird, aus dem ein bedeutender fiktiver Gewinn hervorgeht, der als ordentliches Einkommen besteuert wird.</p> <p>Dies geschieht, obwohl die Landwirtinnen und Landwirte in den meisten Fällen keinerlei finanzielle Gegenleistung erhalten. Vielmehr löst die blosser Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen einen steuerpflichtigen Scheingewinn aus (steuersystematische Realisation).</p>
Stellungnahme	<p>Geben selbstständig Erwerbende nach dem 55. Altersjahr oder zufolge Invaldität ihren Betrieb auf, so werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert. Soweit Grundstücke bei Betriebsaufgabe vom Geschäfts- ins Privatvermögen überführt werden, ist der Wertzuwachsge Gewinn grundsätzlich steuerbar, da die Überführung steuerlich einer Veräusserung gleichgestellt ist.</p> <p>Auf Antrag der steuerpflichtigen Person wird bei der Überführung des Grundstücks vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen die Besteuerung des Wertzuwachsge Werts aufgeschoben (vgl. Kreisschreiben 26, Ziff. 2.1 und Kreisschreiben 38 Anhang 2 der ESTV). Diesfalls wird nur die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten (wiedereingebrachte Abschreibungen) im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe besteuert.</p> <p>Die Besteuerung des Wertzuwachsge Werts erfolgt damit bei Steueraufschub erst mit der Veräusserung an eine Drittperson, d.h. wenn eine finanzielle Gegenleistung erfolgt. Diese Regelung ist aus Sicht des Bundesrates sachgerecht und er erkennt keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Die überwiesene Mo. 12.3172 Müller Leo "Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken" forderte Änderungen der Steuergesetze: Gewinne sämtlicher Grundstücke aus Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollten bei den Einkommenssteuern nur bis zu den Anlagekosten besteuert werden. Die Wertzuwachsge Werts sollten hingegen bei der direkten Bundessteuer steuerfrei sein und in den Kantonen der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Diese Änderung hätte auch auf bei einer Betriebsaufgabe Anwendung gefunden.</p> <p>Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031) setzte der Bundesrat die Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken.</p>
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4553	n	Mo. Clivaz Christophe. Mit der Mehrwertsteuer die Kreislaufwirtschaft fördern. Anwendung eines reduzierten Steuersatzes auf Reparaturen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Mehrwertsteuergesetz dahingehend anzupassen, dass der Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen auf 2,5 Prozent gesenkt wird.
Begründung	<p>Will man in unserer Gesellschaft den ökologischen Wandel und die Energiewende vorantreiben und die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft fördern, so müssen wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützt werden, die auf den Kreislaufgedanken setzen und auf der strikten Wertschätzung der verfügbaren Ressourcen beruhen. Beinahe dreimal die Erde wäre erforderlich, wenn alle wie die Schweizer Bevölkerung leben würden; dies schreibt das Bundesamt für Statistik auf seiner Webseite zum ökologischen Fussabdruck der Schweiz. Güter und Dienstleistungen, die dazu beitragen, unsere Umweltbelastung zu verringern, müssten daher bevorzugt behandelt werden gegenüber jenen, die zum Ressourcenverschleiss und zur Umweltzerstörung beitragen, sodass die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden.</p> <p>Dies liesse sich erreichen mit der Einführung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Reparaturen, wie es ihn schon in vielen europäischen Ländern gibt.</p> <p>Der Bundesrat schätzt in seinem Bericht vom 19. Juni 2020 "Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft", dass eine Senkung der Mehrwertsteuer von 7,7 auf 2,5 Prozent für Reparaturdienstleistungen (alle Branchen und Produktkategorien ausser der Automobilbranche) die Schweizer Umweltbelastung um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalente oder 20 Milliarden Umweltbelastungspunkte reduzieren würde.</p>

Stellungnahme Die Besteuerung von Reparaturdienstleistungen zum reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent statt zum Normalsatz von 7,7 Prozent entspräche lediglich einer Vergünstigung der Arbeitsleistung (inkl. MWST) um rund 4,8 Prozent. In den EU-Staaten, die eine Sonderregelung für Reparaturleistungen kennen, fällt diese Vergünstigung wegen des grösseren Unterschieds zwischen dem Normal- und dem reduzierten Steuersatz deutlich höher aus. Selbst wenn die Steuersenkung vollumfänglich an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben würde, wäre deshalb in der Schweiz nur mit einer geringfügig höheren Nachfrage nach solchen Leistungen und damit bescheidenen ökologischen Auswirkungen zu rechnen. Soweit die Steuersenkung zur Margenverbesserung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer verwendet würde, ergäben sich gar keine ökologischen Auswirkungen. Zudem dürften viele kleinere Reparaturdienstleistungsbetriebe gar nicht mehrwertsteuerpflichtig sein, da sie weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr erzielen, wodurch die Wirksamkeit der Massnahme weiter geschmälert würde.

Eine Unterstellung der Reparaturdienstleistungen unter den reduzierten Steuersatz hätte in vielen Bereichen grosse Abgrenzungsprobleme zur Folge: (1) Reparaturdienstleistungen einerseits und Servicearbeiten und Wartungsarbeiten andererseits müssten auseinandergelassen werden. (2) Wenn wie in der EU nur die Arbeitsleistung, nicht aber die Ersatzteile reduziert besteuert würden, wären bei jedem Auftrag zwei verschiedene Steuersätze anzuwenden. (3) Soll der reduzierte Steuersatz auch für Wohnrenovierungen gelten und wo wird da die Grenze gezogen? Gilt ein neuer Anstrich immer als Reparatur oder nur dann, wenn der alte Anstrich abblättert? Wie sieht es aus, wenn eine bestehende funktionstüchtige Küche durch eine neue Küche ersetzt wird? (4) Unternehmen müssten für ähnliche Leistungen unterschiedliche Steuersätze anwenden. So hätte ein Schreiner beispielsweise für einen neuen Schrank 7,7 Prozent und für das Reparieren und Auffrischen eines alten Schrankes 2,5 Prozent in Rechnung zu stellen. Wenn er bei der Reparatur des Schrankes eine Schublade ersetzt, dann müsste er - wenn Ersatzteile unterschiedlich behandelt werden - den Wert des dabei verwendeten Holzes separat ausweisen und mit 7,7 Prozent versteuern. Diese Abgrenzungsprobleme würden bei den Steuerpflichtigen zu Rechtsunsicherheit führen, und die Risiken von Nachbelastungen im Rahmen von Steuerkontrollen würden steigen. Aber auch die Kontrolltätigkeit der ESTV würde erschwert.

Die Motion hätte Mindereinnahmen aus der Mehrwertsteuer zur Folge, deren Höhe von der Ausgestaltung der Regelung abhängen. Bei enger Auslegung dürften die jährlichen Mindereinnahmen grob geschätzt im mittleren zweistelligen Millionenbereich liegen. Bei weiterer Auslegung wäre grob geschätzt mit Mindereinnahmen im mittleren dreistelligen Millionenbereich zu rechnen.

Der Bundesrat hat in seinem [Bericht](#) vom 19. Juni 2020 in Erfüllung des Postulats Vonlanthen 17.3505 aufgrund der geringen ökologischen Auswirkungen und der Besonderheiten des Schweizer Mehrwertsteuerrechts auf eine Weiterverfolgung dieser Massnahme verzichtet. Er hält an dieser Einschätzung unverändert fest.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4554	n	Po. Clivaz Christophe. Mit der Mehrwertsteuer die Kreislaufwirtschaft fördern. Mehrwertsteuerreduktion für nutzenbasierte Geschäftsmodelle mit ökologischem Mehrwert			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, ob es machbar ist, eine reduzierte Mehrwertsteuer für nutzenbasierte Geschäftsmodelle mit ökologischem Mehrwert einzuführen, und welche Vorteile dies hätte.

Begründung Will man in unserer Gesellschaft den ökologischen Wandel und die Energiewende vorantreiben und die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft fördern, so müssen wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützt werden, die auf den Kreislaufgedanken setzen und auf der strikten Wertschätzung der verfügbaren Ressourcen beruhen. Beinahe dreimal die Erde wäre erforderlich, wenn alle wie die Schweizer Bevölkerung leben würden; dies schreibt das Bundesamt für Statistik auf seiner Webseite zum ökologischen Fussabdruck der Schweiz. Güter und Dienstleistungen, die dazu beitragen, unsere Umweltbelastung zu verringern, müssten daher bevorzugt behandelt werden gegenüber jenen, die zum Ressourcenverschleiss und zur Umweltzerstörung beitragen, sodass die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden.

Eine denkbare Massnahme ist die Einführung eines Mehrwertsteuersatzes, der abhängig ist von den Umweltauswirkungen eines Guts oder einer Dienstleistung, anders gesagt die Förderung von nutzenbasierten Geschäftsmodellen mit ökologischem Mehrwert. Der Bundesrat erklärte in seinem Bericht vom 19. Juni 2020 "Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft", er werde die Überlegungen zur Umsetzung dieser Massnahme nicht weiterverfolgen, dies obschon er selber einräumt: "Die volkswirtschaftliche Effizienz der Massnahme wird [...] positiv bewertet, da Steuererleichterungen nur bei nachweislich ökologischem Mehrwert gewährt werden würden." Der Bundesrat weist weiter darauf hin, es "müsste allerdings das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Massnahme noch vertieft geprüft werden". Der Autor dieses Vorstosses ist daher der Ansicht, dass diese Massnahme vertieft geprüft werden sollte, bevor sie definitiv abgeschrieben wird.

Stellungnahme	<p>Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht zum Po. Vonlanthen 17.3505 vom 19. Juni 2020 bereits zu etwaigen steuerlichen Massnahmen geäussert. Im europäischen Ländervergleich zeigt sich, dass zur Förderung der Kreislaufwirtschaft verschiedenste steuerliche Instrumente genutzt werden, wie zum Beispiel ein Gewinnsteuerabzug oder beschleunigte Abschreibungen. Ebenso lassen sich ermässigte Mehrwertsteuersätze beobachten. Augenfällig ist hierbei, dass vor allem auf Reparaturen in Privatwohnungen ermässigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden. Diese Massnahmen dienen zwar auch dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft in Gang zu bringen, in erster Linie aber der Bekämpfung der Schattenwirtschaft.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass Kreislaufwirtschaftsprinzipien nicht in jedem Einzelfall zu einer ökologischen Verbesserung führen. Das Risiko für eine Verschlechterung besteht zum Beispiel bei der Nutzungsdauerverlängerung von ökologisch ineffizienten Produkten. Aus diesem Grund werden zum Beispiel bei der Einkommenssteuer auch wertvermehrnde Aufwendungen sofort zum Abzug zugelassen, sofern es sich um energiesparende Massnahmen handelt. Dadurch werden gleich lange Spiesse mit Reparaturen geschaffen, die ebenfalls sofort abzugsfähig sind.</p> <p>Ferner ist zu beachten, dass die Mehrwertsteuerbelastung in der Schweiz viel tiefer als im europäischen Ausland ausfällt. Dies impliziert, dass lediglich ein geringerer finanzieller Anreiz durch eine entsprechende Reduktion der Steuersätze erzielt werden kann und die Lenkungswirkung dadurch kleiner ausfallen würde. Aufgrund des geringen Preissignals dürfte die Anreizwirkung recht schwach sein, sofern die ermässigte Mehrwertsteuer überhaupt an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergereicht wird. Soweit die Steuerensenkung zur Margenverbesserung der Leistungserbringenden verwendet wird, ergeben sich keine ökologischen Auswirkungen.</p> <p>Je mehr (unterschiedliche) Mehrwertsteuersätze angewandt werden, desto grösser sind auch die administrativen Belastungen - sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung. Die Unterstellung von ökologisch unschädlichen Leistungen unter den reduzierten Steuersatz hätte in vielen Bereichen grosse Abgrenzungsprobleme zur Folge. Diese Abgrenzungsprobleme würden bei den Steuerpflichtigen zu Rechtsunsicherheit führen und die Risiken von Nachbelastungen im Rahmen von Steuerkontrollen erhöhen. Aber auch die Kontrolltätigkeit der ESTV würde aufgrund des komplexeren Mehrwertsteuersystems erschwert. Ein solcher Ansatz widerspricht dem Ziel des Bundesrates, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen.</p> <p>Nichtsdestotrotz hält der Bundesrat das Anliegen für sehr wichtig. In dem zuvor erwähnten Bericht werden verschiedene Massnahmen genannt, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden sollen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang das UVEK beauftragt, unter Einbezug des WBF und des EFD bis Ende 2022 Vorschläge für ein Massnahmenpaket zur Ressourcenschonung und Förderung der Kreislaufwirtschaft zu unterbreiten.</p>
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4581	n	Mo. Porchet. Käufe von Schweizerfranken mit einer Abgabe belegen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, alle Käufe von Schweizerfranken mit einer Abgabe zu belegen. Die Höhe der Abgabe ist so festzulegen, dass die Wirkung auf den Schweizerfranken erheblich ist und sich der Franken gegenüber dem Euro verbilligt. Die Abgabe soll als Lenkungsabgabe gestaltet werden und nicht zusätzliche Einnahmen bewirken.					
Begründung	<p>Die nach wie vor hohe Bewertung des Schweizerfrankens drückt auf die Löhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf die Gewinnmargen der Unternehmen. Die Interventionen der SNB und die negativen Leitzinsen, die der Frankenstärke entgegenwirken sollen, haben ihrerseits zur Folge, dass die Altersvorsorge - insbesondere die Pensionskassen - nur Gewinne erzielen kann, wenn sie auf hohe Dividenden und Immobilienrenditen setzt. Beide Faktoren üben einen Druck auf die Löhne, die Arbeitsbedingungen und die Kaufkraft der Mieterinnen und Mieter aus. Die Preisinflation beim Aktivvermögen verleitet die Pensionskassen auch zur Illusion, dass die Renten dank der Hausse der Vermögenspreise tatsächlich finanziert werden können.</p> <p>Die gegenwärtige Situation, die durch tiefe Zinssätze, den starken Franken und die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Altersvorsorge gekennzeichnet ist, wirkt sich sehr nachteilig auf die Wirtschaft und die Gesellschaft aus. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Unternehmen und die Altersvorsorge benötigen deshalb ein Instrument, um Druck von der SNB wegzunehmen. Die Abgabe auf Käufen von Schweizerfranken im Ausland ist das beste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>Wenn beim Kauf von Schweizerfranken mittels ausländischer Währungen eine Abgabe entrichtet werden muss, sinkt die Nachfrage nach dem Franken und damit auch dessen Kurs. Als Folge davon nimmt auch der ständige Aufwertungsdruck auf dem Franken ab. Die SNB erhält dadurch einen Handlungsspielraum, um ihre Interventionen auf dem Devisenmarkt sowie die Negativzinsen zu vermindern.</p> <p>Die Normalisierung der Zinsen, die sich daraus ergibt, nimmt Druck von den Pensionskassen, da diese nun einfacher Gewinne erzielen können. Es fällt ihnen damit auch leichter, die Renten effektiv zu finanzieren. Für die Unternehmen bedeutet ein tieferer Wechselkurs des Frankens weniger Druck auf ihre Gewinnmargen. Die KMU können deshalb künftig einfacher wichtige Investitionen tätigen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verringert sich der Druck auf die Löhne und auf die Arbeitsbedingungen.</p>					

Stellungnahme Nach Ansicht des Bundesrates verfügt die SNB über die notwendigen geldpolitischen Instrumente, um ihr Mandat - Gewährleistung der Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung - auch unter erschwerten Bedingungen eines anhaltend hoch bewerteten Frankens zu erfüllen. Die beiden Instrumente Negativzins und Devisenmarktinterventionen, auf die sich die Geldpolitik der SNB seit der Aufhebung des Mindestkurses im Januar 2015 stützt, sind wirkungsvoll und tragen massgeblich dazu bei, die unerwünschte Frankenstärke zu begrenzen.

Die in der Motion angeführten schädlichen Nebenwirkungen der Negativzinsen, wie eine mögliche Überhitzung der Immobilienmärkte sowie geschmälerete Anlagerenditen der Vorsorgewerke, werden von der SNB und vom Bund laufend analysiert. Die Nebenwirkungen sind ernst zu nehmen, werden jedoch bislang im Vergleich zum Nutzen als vertretbar beurteilt. Darüber hinaus würde selbst eine Aufhebung des Negativzinses durch die SNB die Tiefzinsprobleme in der Schweiz höchstens etwas entschärfen, aber nicht grundsätzlich lösen, dafür aber den Aufwertungsdruck auf den Franken deutlich erhöhen. Die tiefen Zinsen sind hauptsächlich vom globalen Tiefzinsumfeld verursacht, welches durch weltweite strukturelle Faktoren und die internationale Geldpolitik bestimmt wird.

Die in der Motion geforderte Einführung einer Abgabe auf Käufe von Schweizerfranken wäre ein neues Instrument und würde eine gesetzliche Grundlage erfordern. Die Wirksamkeit einer solchen Devisenabgabe ist allerdings umstritten. Theoretisch nimmt die Attraktivität des Franken zwar ab, wenn die Frankenanlagen über eine Abgabe verteuert werden. Erfahrungsgemäss wird die Wirksamkeit von kapitalverkehrsbeschränkenden Massnahmen aber oftmals durch - schwierig zu unterbindende - Umgehungsmöglichkeiten verringert. Dies dürfte auch für eine Abgabe auf Frankenkäufe gelten. Unsicherheiten bestehen zudem bezüglich der volkswirtschaftlichen Nebenwirkungen, welche mit einer solchen Abgabe verbunden wären. Zu befürchten wären insbesondere eine Verteuerung der Unternehmensfinanzierung, eine Attraktivitätsminderung des Finanzplatzes, höhere administrative Kosten für Unternehmen und Staat sowie internationale Reputationsverluste.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erachtet der Bundesrat die bestehenden geldpolitischen Instrumente als wesentlich geeigneter für die Bekämpfung der Frankenstärke als die Einführung einer Abgabe auf Frankenkäufe. In seinem Bericht vom 25. Mai 2016 zum Währungsrechtlichen Instrumentarium in Erfüllung des Postulats 11.4173 kam der Bundesrat zum Schluss, dass kapitalverkehrsbeschränkende Massnahmen, die über das verfügbare geldpolitische Instrumentarium hinausgehen, angesichts der mit ihnen verbundenen Nachteile nur als Ultima Ratio in schweren Krisensituationen (z.B. Auseinanderbrechen der Eurozone) in Betracht gezogen werden. Diese Beurteilung ist nach wie vor gültig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4608	n	Po. Brenzikofer. Schweizer Lebensmittel in Kantinen des Bundes fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie Kantinen des Bundes, der Bundesbetriebe, der Bundesunternehmen und verselbständigten Einheiten dazu angehalten werden können, alle Nahrungsmittel, welche in der Schweiz und im grenznahen Ausland erhältlich sind, regional zu beziehen und die saisonale Verwendung von Produkten zu fördern.

Begründung Aus klimapolitischer Sicht trägt die Verwendung von lokalen und saisonalen Produkten zur Verringerung der Umweltbelastung bei. Ein Drittel der konsumbedingten Umweltbelastungen in Europa geht auf das Konto unseres Essens. Lokale Nahrungsmittel sind aufgrund der kürzeren Transportwege klimafreundlicher und bezüglich Arbeitsbedingungen den Schweizer Standards entsprechend. Fast eine Million Personen ernähren sich täglich in der Schweizer Gemeinschaftsgastronomie. Indem der Bund in Kantinen, in welchen er Einfluss ausüben kann, konsequent auf eine saisonale Küche mit Schweizer Produkten setzt, geht er im Sinne der Corporate Social Responsibility mit gutem Beispiel voran. Solche Bemühungen stehen zudem im Einklang mit den Grundsätzen des revidierten Beschaffungsrechts, welche sich nicht nur am Preis, sondern auch an anderen Kriterien orientiert und entsprechen internationalen Zielen, zu welchen sich die Schweiz bekennt. Zudem ist auch in Ziel 12.7 der UNO-Agenda für nachhaltige Entwicklung, zu welchen sich der Bundesrat bekennt, die Förderung von nachhaltigen Verfahren in der öffentlichen Beschaffung verankert. Ausserdem stärkt der lokale Nahrungsmittelaufkauf des Bundes die Schweizer Landwirtschaft und führt zu Wertschöpfung im Inland.

Stellungnahme Im Vermietungs- und Betriebskonzept für Verpflegungsräume vom Eidgenössischen Personalamt (EPA) und Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sind zuhanden der Betreiberinnen und Betreiber der Personalrestaurants die Grundsätze zur Ausgestaltung des Angebots festgelegt.

Die Anliegen des Postulats wurden mit der Revision dieses Konzepts, die 2015 und 2016 in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und Bundesamt für Umwelt (BAFU) erfolgte, bereits aufgenommen. So regelt Kapitel 8 mit Bezug zu den [Schweizer Qualitätsstandards für eine gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie](#), dass Produkte aus FairTrade, Bio-Anbau und IP zu bevorzugen und primär frisches, regionales und saisonales Obst und Gemüse in den Personalrestaurants anzubieten seien. Die bestehenden Verträge mit den Betreiberinnen und Betreiber der Personalrestaurants wurden damals entsprechend ergänzt. Bei neuen Verträgen muss das Angebot diesen Qualitätsstandards entsprechen.

Der Bund misst der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung eine grosse Bedeutung bei. Mit der Umsetzung des neuen Beschaffungsrechts ab 2021 und den [Empfehlungen für die nachhaltige öffentliche Beschaffung im Bereich Ernährung](#) werden der Qualität und der Nachhaltigkeit zusätzlich Rechnung getragen.

In Anwendung der Corporate Governance Grundsätze und der Eignerpolitik des Bundesrates können öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes und bundesnahe Unternehmen über rein operative Aspekte eigenständig beschliessen. Dazu gehören unbestrittenermassen die Auswahl und der Betrieb von Personalrestaurants und Erfrischungsräumen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4614	n	Mo. (Reynard) Gysin Greta. Keine Besteuerung von Entschädigungen, die infolge einer Diskriminierung oder einer missbräuchlichen Kündigung empfangen wurden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzulegen. Dies mit dem Ziel, dass Entschädigungen, die mit einer Kündigung verbunden oder auf das Gleichstellungsgesetz (GIG) gestützt sind, nicht mehr als Einkommen gelten und folglich nicht als solches besteuert werden.

Begründung Kürzlich erfuhr man aus einem Beitrag von RTS, dass die Waadtländer Behörden die Entschädigungen von zwei Schneiderinnen besteuert haben, die diese zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den tatsächlich ausgerichteten Löhnen von Männern und Frauen sowie infolge der Kündigung erhalten hatten.

Artikel 23 DBG sieht vor, dass Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit sowie Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts steuerbar sind.

Zahlungen von Genugtuungssummen sind hingegen steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG; Art. 7 Abs. 4 Bst. i StHG).

Indes sind gemäss mehreren kantonalen Urteilen Zahlungen zur Entschädigung für eine missbräuchliche Kündigung oder eine ungerechtfertigte Entlassung (Art. 336a und 337c OR) steuerfrei, weil sie dem Wesen nach einer Genugtuung gleichkommen.

Überdies fallen derartige Entschädigungen gemäss Bundesgericht (BGE 123 V 241; BGE 123 V 5) nicht unter den für die Festlegung der Sozialversicherungsbeiträge massgebenden Lohn; auch dies spricht dafür, sie als Genugtuung und nicht als Lohn anzusehen.

Deshalb ist nicht ersichtlich, weshalb auf der Grundlage von Artikel 5 GIG ausgerichtete Entschädigungen anders behandelt werden sollten. Dies umso mehr, als das Bundesgericht zum Schluss kommt, dass es sich dabei ebenfalls um Zahlungen von Genugtuungssummen handelt (Urteil 2C_319/2009 vom 26. Januar 2010 E. 7.2).

Mit der bestehenden Praxis sieht sich das Diskriminierungsopfer gewissermassen doppelt bestraft. Tatsächlich muss es jahrelang eine von Gesetzes wegen unzulässige Ungleichbehandlung erdulden. Dann muss es jahrelang vor Gericht darum kämpfen, zu seinem Recht zu kommen. Und schliesslich sieht es sich nach gewonnener Sache einer Besteuerung des Betrags ausgesetzt, den es zum Zweck der Genugtuung erhalten hat. Das ist empörend und gehört geändert.

Stellungnahme Ansprüche (Entschädigungen), welche einem Arbeitnehmenden bei einer missbräuchlichen Kündigung oder einer fristlosen Kündigung ohne wichtigen Grund gestützt auf Art. 336a und 337c Absatz 3 OR zustehen, sind als Genugtuung gemäss Art. 24 DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 lit. j StHG von der Steuer befreit. Ansprüche gemäss Art. 337c Absatz 1 OR entsprechen hingegen einer Lohnfortzahlung bis zum Ablauf der eigentlichen bzw. ordentlichen Kündigungsfrist und unterliegen daher der Einkommenssteuer.

Die finanziellen Ansprüche gestützt auf das Gleichstellungsgesetz (GIG) sind unter dem geltenden Recht analog zu qualifizieren. Soweit es sich um eine Entschädigung für erlittene Unbill handelt, ist diese als Genugtuung (Art. 5 Abs. 5 GIG) zu qualifizieren und damit steuerfrei (Art. 24 DBG bzw. 7 Abs. 4 lit. j StHG). Soweit es sich jedoch um die Bezahlung eines dem Arbeitnehmenden ordentlicherweise geschuldeten Lohns (Art. 5 Abs. 1 lit. d GIG) handelt, unterliegt dieser der Einkommenssteuer. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer wird damit so gestellt, wie wenn sie bzw. er von Anfang an den angemessenen Lohn erhalten hätte.

Die gleiche Unterscheidung wie bei der Einkommenssteuer wird auch bei der Beitragspflicht für Sozialversicherungen vorgenommen. Während ein Entgelt für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses (z.B. nach Art. 337c Abs. 1 OR) als massgebender Lohn betrachtet wird und damit beitragspflichtig ist, gehört eine als Genugtuung bezeichnete Entschädigung nicht zum massgebenden Lohn und ist von der Beitragspflicht befreit. Damit wird sichergestellt, dass wirtschaftlich effektiv geschuldete Löhne (z.B. nach Art. 5 Abs. 1 lit. d GIG) wie bei allen anderen Lohnempfängern von den Sozialversicherungen erfasst und Beiträge darauf entrichtet werden, dass hingegen die Genugtuung für erlittenes Unrecht der betroffenen Person steuerfrei und ohne Beitragsabzüge zukommt.

Die im Steuer- wie im Sozialversicherungsrecht geltende Regelung mit der unterschiedlichen Behandlung zwischen der Zahlung geschuldeten Lohns und Genugtuungsleistungen ist aus Sicht des Bundesrats sachgerecht und berücksichtigt das Gebot der rechtsgleichen Behandlung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4624	n	Po. de Courten. Umfassende Überprüfung der Staatsaufgaben			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht zur umfassenden Prüfung aller eidgenössischen Staatsaufgaben vorzulegen.

Angesichts der massiven zusätzlichen Verschuldung des Bundes im Rahmen der Bewältigung der Covid19-Pandemie zu Lasten künftiger Generationen sind alle Aufgaben und Ausgaben des Bundes kritisch auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Der Bundesrat macht in einem Bericht an das Parlament Vorschläge, auf welche Aufgaben die Eidgenossenschaft in Zukunft verzichten kann und soll. Das Ziel sollte eine Senkung der eidgenössischen Staatsquote um mindestens 5 Prozent sein.

Dabei gilt es zwingend, Aufgaben- bzw. Kostenverlagerungen von der Bundesebene auf die Kantons- oder Gemeindeebene zu vermeiden.

Begründung Jahr für Jahr bürdet sich der Staat neue Aufgaben auf, ohne je bestehenden Aufgaben zu hinterfragen. Kaum je findet eine umfassende Überprüfung der bestehenden Staatsaufgaben statt, was zu einer konstanten Ausdehnung des Staates führt.

Mit den Ausgaben zur Bewältigung der Covid19-Krise steigen Staatsausgaben und Staatsverschuldung zu Lasten künftiger Generationen massiv an.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, umgehend eine umfassende Überprüfung der Staatsaufgaben vorzunehmen. Der Bundesrat soll dem Parlament im Rahmen eines Berichtes konkrete Vorschläge unterbreiten, auf welche Aufgaben die Eidgenossenschaft in Zukunft verzichten kann und soll.

Dabei gilt es zwingend, Aufgaben- bzw. Kostenverlagerungen von der Bundesebene auf die Kantons- oder Gemeindeebene zu vermeiden.

Stellungnahme Mit dem Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts (20.067) hat der Bundesrat dem Parlament im Sommer 2020 die Ergebnisse einer umfassenden Aufgabenüberprüfung vorgelegt. Eine neuerliche umfassende Aufgabenüberprüfung würde keine neuen Ergebnisse liefern.

Die regelmässige Überprüfung der Aufgaben des Bundes und die Schuldenbremse haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, die Ausgabenquote des Bundes (Ausgaben im Verhältnis zum nominalen BIP) konstant zu halten: Sie schwankte in den vergangenen 20 Jahren stets um 10 Prozent herum. Die Ausgaben des Bundes sind demnach seit der Jahrhundertwende im Gleichschritt mit der Wirtschaft gewachsen. Die Schuldenbremse wird auch nach der Pandemie gewährleisten, dass die Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf Dauer im Gleichgewicht bleiben. Über den Umgang mit den Schulden, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie entstehen, wird das Parlament im Rahmen einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes befinden können. Der Bundesrat teilt im Übrigen die Auffassung des Motionärs, dass es bei der Bewältigung der Pandemie gilt, die neuen Schulden möglichst gering zu halten.

Der Einbruch des Bruttoinlandprodukts aufgrund der Coronapandemie sowie die Mehrausgaben zur wirtschaftlichen Abfederung führen insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 vorübergehend zu einer höheren Staatsquote.

Eine Senkung der Ausgabenquote um 5 Prozent, wie sie die Motion fordert, entspräche einer jährlichen Kürzung der Bundesausgaben von gut 4 Milliarden Franken. Der Bundesrat erachtet dies aus verschiedenen Gründen als nicht realistisch. Erstens wären die Aufgabengebiete des Bundes sehr unterschiedlich betroffen. Bei verschiedenen grossen Ausgabenposten wie den Passivzinsen oder bei der Verwendung von Lenkungsabgaben besteht keinerlei Entlastungspotenzial. Auch der Bundesrat will Lastenabwälzungen auf die Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen vermeiden, was den Spielraum in diesen Bereichen ebenfalls einschränkt. Dies bedingte aber Kürzungen von teilweise über 10 Prozent in anderen Aufgabengebieten, was dort einen namhaften Leistungsabbau zur Folge hätte. Zweitens hat das Parlament den Mitteleinsatz in den vergangenen Jahren in allen grossen Aufgabengebieten des Bundes erhöht, zuletzt unter anderem mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Kürzung der Bundesausgaben um 4 Milliarden Franken kaum mehrheitsfähig sein.

Schliesslich ist es aus Sicht des Bundesrates der falsche Zeitpunkt, inmitten der Pandemiebewältigung umfassende Sparprogramme in die Wege zu leiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4625	n	Mo. de Courten. Reduktion der stark gebundenen Ausgaben im Bundeshaushalt			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die erforderliche Revision der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit die "stark gebundenen Ausgaben" gemäss den "Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes", Ausgabe Dezember 2019, Seite 51ff., von heute bereits über 63 Prozent (Voranschlag 2020), Tendenz stark steigend, bis zum Voranschlag für das Jahr 2025 bei maximal 60 Prozent des Bundeshaushaltes stabilisiert werden können.

Begründung Der Anteil der stark gebundenen Ausgaben des Bundes wächst ständig und ist bereits deutlich über 60 Prozent der Gesamtausgaben angestiegen. Dieser Anstieg erklärt sich nur zu einem kleinen Teil mit der Wachstumsdynamik von bestehenden gebundenen Ausgaben, zum Grossteil geht er auf neue Ausgabenbindungen zurück, die das Parlament in den letzten Jahren neu beschlossen hat.

Stark gebundene Ausgaben schränken den finanzpolitischen Spielraum von Bundesrat und Parlament ein, da sie kurzfristig nicht verändert werden können. Sie sind aus finanzpolitischer Sicht insbesondere dann problematisch, wenn sie schneller wachsen als die Einnahmen. Knapp 90 Prozent der gebundenen Ausgaben entfallen auf die Aufgabengebiete Soziale Wohlfahrt, Finanzen und Steuern und Verkehr. Es ist absehbar, dass sich die Problematik angesichts der Ausgaben zur Bewältigung der Covi19-Pandemie rasch und massiv verschärfen wird.

Es sind deshalb umgehend Massnahmen erforderlich, um bei der Kontrolle und Steuerung des Bundeshaushaltes ausgabenseitig wieder mehr Handlungsspielraum und Flexibilität zu erhalten.

Stellungnahme Ein hoher Anteil an gesetzlich gebundenen Ausgaben vermindert den Spielraum in der Budgetgestaltung. Der Bundesrat hat dieses Problem erkannt und deshalb im 2017 eine Motion zu diesem Thema zur Annahme beantragt (Motion FK-N 17.3259 "Gebundene Ausgaben reduzieren"). In der Zwischenzeit wurden im Rahmen der Strukturellen Reformen in der Bundesverwaltung vom Bundesrat erste Schritte zur Lockerung von Ausgabenbindungen beschlossen. So hat er dem Parlament im Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts (20.067) beispielsweise eine Reduktion der Indexierung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds unterbreitet.

Der markante Anstieg des Anteils gebundener Ausgaben (von rund 50 % 2015 auf 63 % 2020) geht hauptsächlich auf neue Ausgabenbindungen zurück, die Bundesrat und Parlament in den letzten Jahren beschlossen haben (BIF, NAF, Steuerreform und AHV-Finanzierung). Dieser Anteil wird in den nächsten Jahren weiter steigen: Einerseits aufgrund von neuen Ausgabenbindungen (Erhöhung Mehrwertsteuer für die AHV, neue Lenkungsabgaben Klimafonds), andererseits, weil die gebundenen Ausgaben (u.a. Gesundheit, Altersvorsorge) tendenziell schneller wachsen als die ungebundenen. Um die Vorgabe der Motion zu erfüllen, müssten die gebundenen Ausgaben bis 2025 um über 4 Milliarden Franken (rund 10 %) reduziert werden. Aus Sicht des Bundesrates ist dies nicht realistisch: Um die gebundenen Ausgaben zu senken und nachhaltig zu stabilisieren, wird der Bundesrat verschiedene grössere Reformprojekte aufgleisen müssen, wie beispielsweise die Entflechtung der AHV vom Bundeshaushalt (weitere mögliche Ansätze zur Reduktion der gebundenen Ausgaben wurden im Bericht "Gebundene Ausgaben des Bundes" der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 12. Januar 2017 skizziert; www.efv.admin.ch). Durch eine Flexibilisierung der in Gesetzen und Verfassung festgeschriebenen Ausgabenbindungen allein kann der finanzpolitische Spielraum höchstens vorübergehend erhöht werden. Diese Reformprojekte müssten, um den vom Motionär vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten, weitgehend noch in der laufenden Legislatur umgesetzt werden.

Vorerst gilt es aber, neue Ausgabenbindungen wenn immer möglich zu vermeiden. Das Parlament und der Bundesrat stehen hier gemeinsam in der Pflicht und haben die Möglichkeit, die Problematik dadurch zumindest ein wenig zu entschärfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4635	n	Mo. Marti Min Li. Bundesnahe Pensionskassen sollen nicht in Atomwaffen investieren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die bundeseigene Pensionskasse Publica und die Pensionskassen der bundesnahen Betriebe (Swisscom, Post, Ruag, SBB, etc.) Unternehmen aus ihren Anlagen ausschliessen, die an der Herstellung von Atomwaffen beteiligt sind.

Begründung Aktuell schliessen die Publica und viele Pensionskassen der bundesnahen Betriebe nur Produzenten von Streumunition oder von Anti-Personenminen vollständig aus ihren Anlagen aus. Atomwaffen-Produzenten werden meist nur dann ausgeschlossen, wenn die entsprechende Firma aus einem Land stammt, das gemäss dem Atomwaffensperrvertrag (NPT) keine Atomwaffen erwerben darf. Dies hat zur Folge, dass US-amerikanische, britische, chinesische, russische oder französische Produzenten von Atomwaffen nicht aus den Anlagen der Publica und der Pensionskassen der bundesnahen Betriebe ausgeschlossen werden. Im Abstimmungskampf zur Kriegsgeschäfte-Initiative hat der Bundesrat immer betont, dass die Finanzierung von Atomwaffen schon heutzutage verboten ist. Dies stimmt wegen der vorhandenen Gesetzeslücke im Artikel 8 des Kriegsmaterialgesetzes nicht. Mit der vorliegenden Motion soll die der Bundesrat wenigstens bei der Publica und den Pensionskassen der bundesnahen Betriebe dafür sorgen, dass nicht in die Herstellung von Atomwaffen investiert wird.

Stellungnahme Die Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung liegen in der Verantwortung der obersten Organe der jeweiligen Pensionskasse. Diese treffen die Anlageentscheide stets unter Wahrung der Rechtsordnung. Sie können autonom über die Grundsätze und die Strategie ihrer Anlagen im Rahmen einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung entscheiden. Diese Entscheidung sollen sie unabhängig von einer politischen Einflussnahme treffen können.

Im Jahr 2015 haben PUBLICA, die Pensionskassen von SBB (PK SBB), Post (PK Post) und Swisscom (comPlan) gemeinsam mit weiteren Investoren den Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen, SVVK-ASIR, gegründet. Der Verein analysiert in regelmässigen Abständen die Aktien- und Unternehmensanleihen-Portfolios der Mitglieder auf potenzielle Verletzungen von Schweizer Gesetzen und Verordnungen und von internationalen Konventionen, die von der Schweiz ratifiziert wurden.

Auf Empfehlung des SVVK-ASIR (vgl. Kontroverse Waffen Richtlinie vom Januar 2018) schliessen die oben genannten Pensionskassen Unternehmen aus ihren Portfolios aus, die an der Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen für einen Nichtkernwaffenstaat beteiligt sind. Die Liste der zum Ausschluss empfohlenen Unternehmen inklusive einem Argumentarium werden auf der Webseite des Vereins publiziert.

In Bezug auf Investitionen in Hersteller von Atomwaffen-Komponenten innerhalb der fünf Kernwaffenländer verfolgen die Pensionskassen die politische Diskussion in der Schweiz. Bei einer Änderung der rechtlichen Grundlagen werden die genannten Pensionskassen die Situation zeitnah neu beurteilen und ihre Ausschlusskriterien entsprechend anpassen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Pensionskasse des Bundes PUBLICA und die Pensionskassen der bundesnahen Unternehmen eine verantwortungsvolle Anlagestrategie verfolgen und damit die Stossrichtung der Motion erfüllen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4676	n	Mo. Bendahan. Vorbereitung der Einführung einer Digitalsteuer			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen, der die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorsieht für den Fall, dass die Verhandlungen im Rahmen der OECD zu diesem Thema im Juni 2021 nicht zu einem Ergebnis führen sollten. Diese Bestimmungen sollen insbesondere die grossen Technologiekonzerne (GAFA) betreffen, die dank ihren multinationalen Strukturen und Steuervereinbarungen die Zahlung von Steuern vermeiden. Die Schweizer Gesetzgebung ist mit den Nachbarländern und den Staaten der EU zu koordinieren.

Begründung Seit Mai 2019 arbeitet das Inclusive Framework on BEPS im Rahmen der OECD an einem gross angelegten Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Ursprünglich sollten die Verhandlungen noch in diesem Jahr zu einem Ergebnis führen sollen. Nun peilt die Organisation eine Einigung bis spätestens Mitte 2021 an.

Nun hat Frankreich Ende November 2020 mit der vom eigenen Parlament beschlossenen Digitalsteuer ernst gemacht und die ersten Steuerbescheide an grosse Konzerne geschickt. Dabei geht es um fällige Vorauszahlungen für das Jahr 2020. Der französische Senat hatte bereits im Juli 2019 der Einführung einer nationalen Digitalsteuer zugestimmt. Die Steuer zielt auf international tätige Internet-Unternehmen wie Google, Amazon, Facebook und Apple ab (GAFA). Die Technologiekonzerne sollen drei Prozent Steuern unter anderem auf online erzielte Werbeerlöse zahlen. Betroffen sind demzufolge Konzerne, die mit ihren digitalen Aktivitäten einen weltweiten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro und in Frankreich von mehr als 25 Millionen Euro erzielen. Damit soll gewährleistet werden, dass Digitalunternehmen gerechter besteuert werden. Frankreich hatte die Vorauszahlungen bis Ende 2020 ausgesetzt, um die Arbeiten der OECD abzuwarten. Doch die OECD verkündete im Oktober, die Arbeiten noch einmal um ein weiteres halbes Jahr bis Mitte 2021 verlängert.

Die Schweiz soll sich nun mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage auf den Fall vorbereiten, dass die OECD im Juni 2021 nicht zu einer Einigung kommt und dafür sorgen, dass es mit den Nachbarstaaten und der EU zu einem abgestimmten Vorgehen kommt. Ein Kompromiss zwischen Deutschland und Frankreich sieht vor, dass das Projekt einer EU-weiten Digitalsteuer wieder aufgegriffen werden soll, wenn bis Ende 2020 auf weltweiter Ebene keine solche Steuer vereinbart wird. Auf diesen Beschluss bezieht sich nun das französische Vorgehen. Auch Spanien hat für 2021 eine Digitalsteuer beschlossen, Italien und Spanien schmieden ebenfalls Pläne, andere EU-Länder diskutieren darüber. Die Beratungen in der EU werden bald wieder aufgenommen. Der französische Finanzminister hat bereits gefordert, es müsse Anfang 2021 eine europäische Lösung gefunden werden. Die Schweiz ist gut beraten, sich vorzubereiten, um nicht ins Hintertreffen zu geraten und sich nicht als Umgehungsstandort missbrauchen zu lassen.

Stellungnahme Der Bundesrat setzt sich für eine Lösung zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft auf Stufe OECD ein. Damit ist ein koordiniertes Vorgehen und die internationale Akzeptanz sichergestellt. Auch Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen sind im OECD-Projekt vorgesehen, so dass allfällige Doppel- und Überbesteuerungen vermieden werden können. Nationale Alleingänge lehnt der Bundesrat mit Blick auf die Standortattraktivität ab. Die betroffenen Unternehmen würden mit einer höheren Steuerbelastung und einem erhöhten Complianceaufwand konfrontiert. Eine nationale Digitalsteuer kann zudem Gegenmassnahmen provozieren. Damit würde die Standortattraktivität der Schweiz als kleine, offene und exportorientierte Volkswirtschaft gefährdet.

Der aktuelle Zeitplan der OECD sieht bis Mitte 2021 eine technische und politische Einigung vor. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement bereits im Mai 2019 beauftragt, allfällige Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen und dem Bundesrat rechtzeitig Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Er verfolgt auch die Entwicklungen in der EU und wird daraus resultierenden Handlungsbedarf für die Schweiz rechtzeitig evaluieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4727	n	Mo. Candinas. Der Bund als Vorbild beim Anbieten von dezentralen Arbeitsplätzen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt eine Strategie vorzulegen, die Ziele und Massnahmen vorgibt, damit die Arbeitsplätze der Bundesverwaltung breiter und proportionaler über alle Kantone verteilt sind. Weiter soll geprüft werden, wie die Bundesverwaltung als Arbeitgeber attraktiver werden kann für Menschen, die in ländlichen Regionen wohnhaft sind oder in Zukunft wohnen wollen.

Begründung Das Berggebiet ist geprägt von wenigen Wirtschaftszweigen. Insbesondere dem Tourismus, der Landwirtschaft, der Energie- und Bauwirtschaft. Alle genannten Branchen stehen vor grossen Herausforderungen und einem zum Teil massiven Strukturwandel, der noch mehr Abwanderung zur Folge haben könnte. Es ist deswegen dringend geboten weitere Wirtschaftszweige im Berggebiet anzusiedeln und gerade für junge und sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte Perspektiven zu schaffen. Eine sinnvolle und umsetzbare Massnahme ist die vermehrte Ansiedlung von Bundesstellen im Berggebiet.

Dank neuen Technologien, vor allem im Bereich Kommunikation und Information ist eine permanente Präsenz von immer mehr Angestellten des Bundes am Standort Ihrer Arbeitsstelle nicht mehr nötig. Die zentrale Ausgleichskasse der AHV (ZAS) ist beispielsweise seit Jahrzehnten mit über 680 Angestellten in Genf tätig. Genauso das BFS in Neuenburg. Werden im Kanton Bern (Referenzjahr 2018) über 18 600 Stellen (allein in der Stadt Bern sind um die 13 000 Angestellte der Bundesverwaltung beschäftigt), sind es in allen anderen Kantonen zusammen auch um die 13 100. Von Bedeutung sind auch die rund 122 000 Stellen von öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes (z.B. ETH-Bereich) und von bundesnahen Betrieben (z.B. Swisscom, RUAG).

Deutlich angemessener wäre es, wenn periphere Kantone mittelfristig mindestens einen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (bsp. Anteil am BIP) entsprechenden Anteil der Bundesstellen erhalten könnten. Dies wird übrigens so auch vom Wirtschaftsforum Graubünden vorgeschlagen und gefordert.

Eine vermehrte Präsenz der Bundesverwaltung in den peripheren Regionen stärkt den Zusammenhalt unseres Landes und sorgt für eine landesweite bürgernahe Verwaltung. In ländlichen Regionen sind zudem genügend Liegenschaften verfügbar, sodass die Ausgaben für die Infrastruktur sinken dürften. Auch soll zusätzlich vermehrtes Arbeiten von zu Hause aus oder in Workspaces ermöglicht und gefördert werden.

Stellungnahme Die Bundesverwaltung bietet heute schon verschiedene Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz für ihr Personal an. Mit den Möglichkeiten der Digitalisierung, den ortsunabhängigen, mobilen Arbeitsformen und den attraktiven Arbeitsbedingungen kann sie die gute Positionierung auf dem Arbeitsmarkt weiter stärken und dadurch qualifizierte Arbeitskräfte gewinnen. COVID-19 hat den Prozess des Ausbaus von mobilen Arbeitsformen beschleunigt. Davon profitieren auch Menschen in ländlichen Regionen und in Berggebieten.

Trotzdem unterstützt der Bundesrat den Ausbau von dezentralen Arbeitsplätzen mit verschiedenen Massnahmen, wie in den Antworten auf die Interpellationen Candinas 16.3337 und Egger 19.3628 erwähnt. Beispielsweise fördert er eine gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen in der ganzen Schweiz.

Wie in der Antwort zur Interpellation 20.3651 Schaffner erläutert, führt das EFD (BBL) Pilotprojekte mit dezentralen unpersönlichen Arbeitsplätzen durch. Daraus sollen Rückschlüsse auf die Nachfrage sowie zu den Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Betrieb gewonnen werden. Nach der Evaluation der Pilotversuche wird entschieden, inwiefern diese Angebotserweiterung sinnvoll ist.

Letztlich ist eine ganzheitliche Betrachtung bei der Weiterentwicklung der Arbeitsplätze für das Bundespersonal wichtig. Entsprechend hat der Bundesrat im Juni 2020 das EFD beauftragt, einen Vorschlag für die zukunftsweisende Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsformen inklusive Arbeitsplätze vorzulegen. Dem Aspekt der integralen Sichtweise ist dabei besondere Beachtung zu schenken. An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat als zentrales Element ein [Zielbild](#) für flexible Arbeitsformen gutgeheissen. Es stellt den Startschuss für eine ganze Reihe von Massnahmen dar, welche dem Bundesrat in den nächsten Wochen und Monaten unterbreitet werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedenen laufenden Initiativen wird das EFD (BBL) das Unterbringungskonzept 2036 für die zivile Bundesverwaltung erarbeiten.

Aufgrund der laufenden und geplanten Massnahmen erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3044	n	Mo. Bircher. Praxisbezug für das Topmanagement der Bundesverwaltung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie festzulegen, wie das Personal der Bundesverwaltung mehr Praxisbezug erhält. Dabei soll im Zentrum stehen, dass mindestens das Top-Management (höchste Führungsebene) einmal im Jahr ein externes Job-Visiting macht. Das externe Job-Visiting soll in Branchen wie z.B. Gastronomie, Verkauf, Lager, Reinigung, Fließband etc. erfolgen und ca. eine Woche pro Jahr umfassen. Bundesangestellte sollen damit einen Blick in die "ganz normalen" Berufsgruppen der Bevölkerung erhalten und selber mit anpacken können. Damit soll das Verständnis für die Kunden gefördert werden.

Begründung Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind sehr gut ausgebildet. Viele können einen langjährigen akademischen Ausbildungsweg und entsprechende Berufserfahrung vorweisen. Gerade für das (Top)Management in ihrer Führungsfunktion sollte der Kundenbezug in Zentrum stehend. Die Kunden der Bundesverwaltung sind im weitesten Sinn die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Damit dieses Verständnis gefördert werden kann, ist das Instrument Job-Visiting absolut geeignet. Die Erfahrungen vom selber anpacken in Gastronomie, Verkauf, Reinigung, Lager oder Fließband ermöglichen neue Perspektiven und können so wiederum in die Führungsaufgaben und Bundesverwaltung mit eingebracht werden.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motion und erachtet es als wichtig, dass die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung einen Praxisbezug zu anderen Branchen haben. Ihm ist bewusst, dass für Führungskräfte und insbesondere für das Topmanagement die breiten Erfahrungen und Kenntnisse von anderen teils auch operativen Bereichen von Nutzen sind, um zusätzliche Perspektiven für die Erfüllung der Aufgaben zu erfahren. Der Bezug zu internen und externen Kunden spielt schon heute eine wichtige Rolle bei vielen Vorhaben. Aus diesem Grund werden in der Bundesverwaltung verschiedentlich Job-Visitings oder Jobrotationen auf Stufe Geschäftsleitungsmitglieder durchgeführt, die das Verständnis für andere Tätigkeiten und Perspektiven fördern sollen.

Eine Umsetzung des vorgeschlagenen Job-Visiting von jährlich einer Woche, das den Praxisbezug in Branchen auch ausserhalb der Bundesverwaltung für mindestens das Topmanagement vorsieht, würde verschiedene rechtliche Fragen aufwerfen, Zusatzkosten verursachen und die Erfüllung der Kernaufgaben aufgrund von Abwesenheiten gefährden. Die Bundesverwaltung kann intern auf ein sehr breites und heterogenes Aufgabenspektrum zugreifen, so dass bei einem internen Job-Visiting auf freiwilliger Basis ausreichend neue Perspektiven in anderen Branchen und Tätigkeiten vermittelt werden können.

Der Bundesrat ist aus den oben erwähnten Gründen der Auffassung, dass dem Anliegen der Motionärin bereits Rechnung getragen wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3055	n	Mo. Dettling. Stopp dem Milchchaos			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Zollbestimmungen resp. die Verordnungen dahingehend zu ändern, dass Milch grundsätzlich nicht für den Veredelungsverkehr zur Käseproduktion eingeführt werden darf.

Begründung Die Schweiz gilt als Grasland. Unsere topographischen Bedingungen sind bestens geeignet, um Milch zu produzieren. Milch ist der wichtigste Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft. Seit der Abschaffung der Milchkontingente sind jedoch die Preise für die Milchproduktion unterdurchschnittlich schlecht. Die Milchbauern können bei diesen tiefen Preisen nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass es heute möglich ist, Milch aus dem Ausland zu importieren, um sie in der Schweiz zu Käse zu verarbeiten. Damit werden auf dem Inlandmarkt ebenfalls normale Marktmechanismen ausgehebelt. Der Veredelungsverkehr von Milch für die Käseproduktion ist deshalb auszuschliessen. Für andere Produkte darf für Milch nur bei absoluter Mangellage eine saisonale Bewilligung für Veredelungsverkehr erteilt werden. Wenn in der Schweiz ein kostendeckender Milchpreis bezahlt wird, ist dieser Rohstoff heute und auch in Zukunft in ausreichender Menge vorhanden.

Mit dem Veredelungsverkehr wird versucht, den Preis in der Schweiz zu drücken. Der Bundesrat wird beauftragt diese Schwachstelle im Gesetz zu eliminieren. Der für die Schweizer Landwirtschaft wichtige Rohstoff Milch darf nicht durch diese Lücke im Gesetz geschwächt werden.

Der mögliche Preisnachteil für Schweizer Unternehmen, welche den einheimischen Rohstoff Milch verarbeiten, wird bereits heute mit der Verkäsungszulage und der Nachfolgelösung für das Schoggigesetz und den zusätzlichen Produzenten Beiträgen zu 100 Prozent abgegolten.

Stellungnahme Der Veredelungsverkehr ist generell zugelassen, wenn ihm keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 12 Abs. 1 Zollgesetz [ZG; SR 631.0]). Als solche gelten beispielsweise Interessen seuchenpolizeilicher, gesundheitspolitischer oder ökologischer Natur. Für den aktiven Veredelungsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen sind weitergehende Einschränkungen vorgesehen. Er ist gemäss Artikel 12 Absatz 3 ZG nur zugelassen, wenn:

- gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind (z. B. benötigt ein Unternehmen Grundstoffe eines bestimmten Labels oder einer bestimmten Qualität, die in der Schweiz nicht verfügbar sind); oder

- für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann (z. B. ist der Marktpreis, den der Käsehersteller für die Milch zahlen muss, auch nach Abzug der Zulagen für verkäste Milch und Verkehrsmilch [15 Rp. total], noch höher als der Einkaufspreis im Ausland).

Ist eines dieser zwei Kriterien erfüllt und steht ihm kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen, ist der Veredelungsverkehr auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse zugelassen.

Der Veredelungsverkehr ist ein bewährtes Instrument und auch international üblich. Er ermöglicht der einheimischen Industrie, ohne Rohstoff-Preishandicap für den Export zu produzieren. Dies trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei. Eine leistungsfähige Verarbeitungsindustrie ist auch im Interesse der Landwirtschaft, denn es handelt sich dabei um dieselben Unternehmen, die auch bedeutende Mengen an Schweizer Milch beziehen. In Zeiten einer Überversorgung des inländischen Marktes mit Milch sind diese Verarbeitungskapazitäten wichtig und helfen mit, das Marktgleichgewicht wieder zu finden. Dank den nur auf Schweizer Milch ausbezahlten Zulagen auf Käseemilch ist der inländische Rohstoff zudem - bis zu einer gewissen Preisdifferenz mit der EU - wettbewerbsfähiger als im Veredelungsverkehr eingeführte Milch. Ein dauerhafter Veredelungsverkehr dürfte sich daher nicht einstellen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Milch zur Käseproduktion nicht vom Veredelungsverkehr ausgeschlossen werden soll. Dies würde Milchverarbeiter gegenüber anderen Unternehmen benachteiligen, die andere landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten. Für den Veredelungsverkehr gelten klare Voraussetzungen. Der höheren Sensibilität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen wird mit den bestehenden Einschränkungen bereits Rechnung getragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3243	n	Po. Romano. Weinschmuggel wirksam bekämpfen und reduzieren			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Phänomen des Weinschmuggels umfassend zu untersuchen, um es bedeutend zu reduzieren, sowie die konkrete Wirksamkeit der geltenden Gesetzgebung zu prüfen. In einem Bericht sollen die vorliegenden Daten zur illegalen Einfuhr von Wein sowohl durch die organisierte Kriminalität als auch durch Einzelpersonen analysiert werden. Der Bericht soll den geltenden gesetzlichen Rahmen beurteilen in Bezug auf dessen Wirksamkeit und auf die allfällige Notwendigkeit einer Verschärfung der Sanktionen oder der Anpassung der Freimengen. Zudem soll der Bericht das Vorgehen der Behörden, die mit dem Monitoring und der Bekämpfung des Weinschmuggels beauftragt sind, aufzeigen und beurteilen, und zwar hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit und möglicher Verbesserungen des Vollzugs.

Begründung Die illegale Einfuhr von Wein ist ein verbreitetes Phänomen und verursacht in der Schweiz wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe. Involviert sind sowohl die organisierte Kriminalität wie auch einzelne Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Gastgewerbe.

Es braucht einen spezifischen Bericht zu diesem Thema, um das Phänomen von Grund auf und vollständig zu erfassen und die Repression zu verbessern. Die geltende Gesetzgebung und deren Vollzug müssen beurteilt werden, und es muss geprüft werden, mit welchen Massnahmen die illegale Einfuhr von Wein stärker eingedämmt werden kann.

Gibt es detaillierte Statistiken zum Weinschmuggel? Wird das Phänomen mit einer klaren und dauerhaften Strategie bekämpft? Reichen die Sanktionsmöglichkeiten aus und werden sie einheitlich angewendet? Gibt es eine Notwendigkeit und einen Spielraum für eine Verbesserung des gesetzlichen Rahmens? Welchen Anteil und welche Auswirkungen haben Importe durch Einzelpersonen, häufig solche, die in Unternehmen des Gastgewerbes beschäftigt sind? Könnte sich eine Senkung der Freimenge positiv auswirken?

Der Bericht wird es allen beteiligten Behörden ermöglichen, das Phänomen im Auge zu haben und die heutige Praxis und die Notwendigkeit von Anpassungen in Gesetzgebung und Vollzug zu beurteilen. Er wird der Öffentlichkeit und der Weinbranche der Schweiz Erklärungen liefern und eine abschreckende Wirkung haben auf diejenigen, die illegal Wein einführen.

Stellungnahme Für die Bekämpfung des Weinschmuggels setzt die Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) auf eine risikobasierte Kontrolltätigkeit an der Grenze und die strafrechtliche Untersuchung von Widerhandlungen gemäss Verwaltungsstrafrecht. Je nach Risikolage werden Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Zudem vermittelt die EZV im Rahmen von Ausbildungstätigkeiten präventiv die geltenden Regeln im Bereich der Alkohol- und Zollgesetzgebung an angehende Wirte und Wirtinnen.

Die Einfuhr von Wein durch Angestellte von Unternehmen aus dem HORECA-Sektor (Unternehmen der Hotel-, Restaurant- oder Cateringbranche) im Rahmen der Zollfreimenge für den gewerblichen Wiederverkauf stellt, wenn wiederholt begangen, eine Form des gewerbsmässigen Schmuggels dar und ist der EZV als Phänomen bekannt. Beweise für die gewerbsmässige Schmuggeltätigkeit können in der Regel nicht an der Grenze, sondern nur mit nachträglichen aufwändigen Ermittlungshandlungen erbracht werden.

Die EZV führt keine Statistik in Bezug auf den Weinschmuggel. Ihr sind keine grossen Fälle von Weinschmuggel bekannt, auch nicht durch Personen aus dem HORECA-Sektor. Insgesamt beurteilt der Bundesrat trotz vorliegender Dunkelziffer die Menge an geschmuggeltem Wein im Verhältnis zur Gesamtmenge des legal importierten Weines (2020: 183 Tonnen) und der Inlandproduktion (2020: 83 Mio. Liter) als äusserst gering.

Wie bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion de Montmolin (20.4525 "Freimenge für den Import von Wein. Stärkere Berücksichtigung der Weinwirtschaft in den Grenzregionen") ausgeführt, würde eine Senkung der Zollfreimenge oder eine Erhöhung des Zollansatzes im Reiseverkehr keinen nennenswerten Schutz für die schweizerischen Weinbauern bringen.

Der Bundesrat erachtet die geltenden Sanktionsmöglichkeiten sowohl im fiskalischen als auch im strafrechtlichen Bereich als genügend abschreckend, insbesondere mit Blick auf die im Rahmen der Zollgesetzrevision geplante Erhöhung der maximalen Strafsanktion für die qualifizierte Zollhinterziehung. Einerseits wird auf der geschmuggelten Ware der höchstmögliche Zollbetrag nachgefordert, wodurch im Regelfall der vollständige illegale Ertrag abgeschöpft wird. Andererseits werden empfindliche Bussen ausgesprochen (Strafandrohung bis zum Fünffachen des hinterzogenen Zollabgabenbetrags). Bei gewerbs- oder gewohnheitsmässigem Schmuggel wird das Höchstmass der angedrohten Busse zudem um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf Antrag der EZV von den kantonalen Gerichten eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (im Rahmen der Zollgesetzrevision neu drei Jahre) verhängt werden. Eine zusätzliche Verschärfung der Strafandrohung drängt sich deshalb zurzeit nicht auf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3344	n	Mo. Widmer Céline. Für einen sauberen Finanzplatz. Entwicklung eines Schweizer ESG-Standards			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen verbindlichen nationalen Umwelt-, Sozial- und Governance-Standard (ESG-Standard) zu entwickeln, allenfalls zu übernehmen und zu erweitern. Dieser ist einerseits so zu gestalten, dass sowohl der sozialen als auch der ökologischen Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird, während eine gegenseitige Kompensation nicht möglich sein darf. Um den Schweizer Finanzplatz international führend zu positionieren, hat der Standard ambitioniertere Kriterien zu beinhalten als vergleichbare nationale und länderübergreifende Standards im europäischen Raum.

Begründung Für einen zukunftsfähigen, nachhaltigen Finanzplatz soll die Schweiz verbindliche und ambitionierte Kriterien definieren. Gemäss Stellungnahme des Bundesrats vom 25. November 2020 auf die Interpellation 20.4189 "Für einen sauberen Finanzplatz. Messung und Offenlegung von Klimarisiken" berücksichtigt die FINMA lediglich klimabezogene Finanzrisiken und nicht die Klimaverträglichkeit der Anlagen.

Höhere Ansprüche haben sicherzustellen, dass sämtliche Kriterien (Umwelt-, Sozial- und Governance, ESG) berücksichtigt werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass einzelne Kategorien nicht durch andere kompensiert werden dürfen. Die Finanzpolitik muss gleichermassen sozial- wie umweltverträglich sein.

Es gilt dafür zu sorgen, dass Schweizer Finanzinstitute keine Geschäftstätigkeiten oder Investitionen mit und in Unternehmen tätigen, welche eine bestimmte Zielgrösse dieses ESG-Standards nicht erreichen. Ein solcher Ausschluss von Investitions- und Geschäftstätigkeiten von ungenügend bewerteten Unternehmen entspricht dem Ansatz des Negativ Screening, welches der Bundesrat als möglichen Ansatz für nachhaltiges Investieren identifiziert (Bericht des Bundesrats, Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz, 24. Juni 2020, S. 12).

Stellungnahme Ziel der Politik des Bundesrates ist, wie in seinem Bericht vom 24. Juni 2020 "Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz" dargelegt, dass sich der Finanzplatz Schweiz als ein führender Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen weiterentwickelt und einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leistet. Dabei setzt der Bundesrat auf Rahmenbedingungen, die zu grösserer Transparenz und einer adäquaten Bepreisung von Risiken führen. In diesem Zusammenhang wurde das EFD beauftragt, eine verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft zu erarbeiten sowie bis im Herbst 2021 bei Bedarf dem Bundesrat Anpassungen im Finanzmarktrecht vorzuschlagen, welche das sogenannte Greenwashing bzw. das Vortäuschen nachhaltiger Geschäftstätigkeit verhindern. Mit dem Postulat 19.3966 hat der Ständerat den Bundesrat zudem beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen, wie die Schweiz ein Ziel des Übereinkommens von Paris, nämlich die Finanzmittelflüsse klimaverträglich auszurichten, erreichen kann. Der Bericht soll dem Parlament im Herbst 2021 vorliegen.

Ein staatlich verordneter Ausschluss von Geschäftstätigkeiten und Investitionen der Finanzinstitute aufgrund eines ESG-Standards wäre jedoch ein sehr weitgehender Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit und die Wirtschaftsfreiheit. Ein so angewandter ESG-Standard bliebe zudem starr, unvermeidbar unscharf und äusserst komplex. Es wären diverse Branchen der Schweizer Wirtschaft stark betroffen, inklusive der Im- und Exportsektoren, und es käme einer Bevormundung von Investoren gleich. Der Bundesrat erachtet es deshalb als effektiver, auf marktwirtschaftliche Instrumente zu setzen. Zudem wäre ein isolierter Schweizer Standard angesichts der wirtschaftlichen Verflochtenheit mit verschiedenen Nachteilen verbunden.

Der Bundesrat verfolgt die weiteren Entwicklungen in der Branche und international, namentlich in der EU (bspw. im Bereich der Taxonomie und Offenlegung) eng und bezieht diese in seine weiteren Vertiefungsarbeiten ein. Dazu gehören auch Nachhaltigkeitsstandards und -ratings sowie Methoden zur Erhebung und Bewertung von Nachhaltigkeit im Finanz-/Privatsektor bzw. zur Mess- und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsbemühungen durch Unternehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3359	n	Po. Marti Samira. Bericht über das Ausmass der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Schweiz			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht das Ausmass der Steuerhinterziehung (Steuerverkürzung durch Steuerwiderhandlung) und Steuervermeidung bei natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz aufzuzeigen. Der Bericht soll gleichzeitig aufzeigen, wie entsprechende Kontroll- und Gesetzeslücken geschlossen werden können.

Begründung 1962 hat der Bundesrat erstmals mit dem "Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Motion Eggenberger betreffend wirksamerer Bekämpfung der Steuerdefraudation" eine Datengrundlage für die Steuerhinterziehung in der Schweiz geschaffen (BBl Nr. 23, Band 1, S. 1057-1117). Auf Ebene von Gemeinden, Kantonen und Bund wurde damals die Steuerhinterziehung auf 268 bis 346 Millionen Franken geschätzt. 2014 hat Nationalrat Cédric Wermuth dann mit der Methodik von Tax Research UK / Murphy (2014) eine Schätzung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung für die Schweiz vorgenommen und zusammen auf 23,5 bis 28,9 Milliarden geschätzt. Ich habe diese Zahlen aufgrund der neuen Studie von Tax Research / Murphy (2019) aktualisiert. In der Schweiz entgingen dem Gemeinwesen 2015 demnach allein durch Steuerhinterziehung zwischen 12 und 19 Milliarden Franken, was zwischen 27 und 40 Prozent der öffentlich durch Steuern und durch Zwangsabgaben finanzierten Gesundheitskosten entspricht. Allerdings gehen die Schätzungen weiterhin weit auseinander, einige Berechnungen haben eine Untergrenze von bloss 5 Milliarden Franken für die Steuervermeidung. In der Stellungnahme in der Debatte über das Postulat 14.4239 haben der Bundesrat und die damalige Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf anerkannt, dass eine Zusammenstellung der divergierenden Zahlen und eine Eingrenzung Sinn ergeben würden, um eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben. Der Bundesrat wäre damals bereit gewesen, diese Eingrenzung vorzunehmen und rechtliche Vorschläge zur Eindämmung der Steuerhinterziehung aufzuzeigen. Das Problembewusstsein für Steuerhinterziehung ist in den letzten Jahren weiter angestiegen, weil auch 2020 nochmals fast 3 Milliarden an nicht deklarierten Vermögen offengelegt wurden. Es ist nun an der Zeit, zumindest in einem Bericht das Ausmass der Steuerhinterziehung und -vermeidung und mögliche Kontroll- und Gesetzeslücken aufzuzeigen.

Kurzbericht: <https://samira-marti.ch/wp-content/uploads/2021/03/Aktualisierung-Steuerhinterziehung-in-der-Schweiz.pdf>

Stellungnahme Während die Steuerhinterziehung durch das Verschweigen bzw. Verfälschen der Bruttobemessungsgrundlage und/oder die Angabe eines zu hohen Aufwands charakterisiert ist, erfolgt bei der Steuerplanung und der Steuervermeidung eine Optimierung der Bruttobemessungsgrundlage beziehungsweise des Aufwands im Rahmen der legalen Gestaltungsmöglichkeiten. Steuervermeidung ist ein sehr weitläufiger Begriff, der die durch Steuern motivierte Reduktion des Arbeitsvolumens, der Investitionen, der Ersparnis und der Weiterbildung beinhalten kann. Eine Eingrenzung und somit belastbare Schätzung der Steuervermeidung ist deshalb kaum möglich.

Wie in der Begründung zum Postulat erwähnt, gibt es eine Vielzahl von Schätzungen zur Steuerhinterziehung, die auf unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen und Annahmen basieren. Aus diesem Grund streuen Schätzungen zum Ausmass der Steuerhinterziehung beachtlich. Dies ist nicht verwunderlich, handelt es sich doch um Aktivitäten, die nicht "direkt" beobachtbar und messbar sind. Ansätze, die alleine auf der Zahl der aufgedeckten Fälle beruhen (z. B. Selbstanzeigen der Steuerpflichtigen) sind von der Ausrichtung sehr eng, während der von der Postulantin erwähnte Ansatz, der eine Schätzung schattenwirtschaftlicher Aktivitäten als Grundlage nutzt, eher breit angelegt ist, da nicht jede schattenwirtschaftliche Aktivität durch Steuerhinterziehung intendiert sein muss.

Da die nicht entdeckten Fälle von Steuerhinterziehungen typischerweise im Dunkeln bleiben, kann auch der Bundesrat zum Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz keine gesicherten Angaben machen. In der Grössenordnung bekannt sind die durch die straflose Selbstanzeige seit dem 1. Januar 2010 aufgedeckten Vermögen: Gemäss Meldungen der kantonalen Steuerverwaltungen beläuft sich dieser Betrag per Ende 2020 auf rund 71.4 Milliarden Franken, wobei die Zahlen teilweise auf dem Stand 31.12.2019 beruhen, teilweise auf Schätzungen basieren, und in manchen Kantonen Auslandsvermögen erfasst sind, in anderen hingegen nicht.

Steuerhinterziehung ist auch in der Schweiz eine Realität, wie die Selbstanzeigen der letzten Jahre belegen. Steuerhinterziehung ist konsequent zu bekämpfen. Mit dem automatischen internationalen Informationsaustausch wurde ein wirkungsvolles Instrument geschaffen, um grenzüberschreitende Steuerhinterziehung bei natürlichen Personen einzudämmen. In der Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Verrechnungssteuer schlug der Bundesrat eine Ausweitung der Besicherung auf ausländische Zinsanlagen vor, da im heutigen System nur inländische Wertpapiere mit Verrechnungssteuer besichert werden. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses hat der Bundesrat diesen Vorschlag nicht weiterverfolgt, obwohl bezüglich der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund der Rechtsänderungen wären Schätzungen zur Steuerhinterziehung, die sich auf frühere Perioden beziehen, nur von begrenztem Nutzen. Denn mit den internationalen Entwicklungen zu Transparenz und Informationsaustausch haben sich die Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung deutlich verringert. Die Untersuchung früherer Datenquellen wäre zwar - ungeachtet der grossen methodischen Probleme - zwecks Aufarbeitung der Vergangenheit interessant. Aussagen zur Gegenwart und Zukunft wären jedoch wegen der deutlich geänderten Rahmenbedingungen nur mit Vorbehalt zu betrachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3402	n	Mo. Schwander. Überführung der finanziellen Unterstützungsmassnahmen aus dem Covid-19-Gesetz in ein separates Covid-19-Finanzhilfengesetz			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, um die finanziellen Unterstützungsmassnahmen aus dem Covid-19-Gesetz (SR 818.102) herauszulösen und in ein separates Covid-19-Finanzhilfengesetz zu überführen.

Begründung Das Covid-19-Gesetz hat sich seit Inkrafttreten stark gewandelt. Regelte es zu Beginn hauptsächlich die sanitärischen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus, wandelte sich das Covid-19-Gesetz zusehends zu einem wirtschaftspolitischen Erlass, der zahlreiche Unterstützungsleistungen zugunsten der betroffenen Branchen vorsieht. Das Referendum, das im Herbst 2020 ergriffen wurde, richtet sich primär gegen die sanitärischen Massnahmen und das "Notrechtsregime" insgesamt. Die Finanzhilfen sind hingegen wenig umstritten. Eine Annahme des Referendums hätte jedoch verheerende Konsequenzen für die betroffenen Branchen. Das gesamte Gesetz müsste ausser Kraft treten, so dass auch die wenig umstrittenen Finanzhilfen dahinfallen würden. Nicht nur wurde den betroffenen Branchen durch die Einschränkungen die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen, sie stünden ausserdem von heute auf morgen ohne finanzielle Unterstützungsmassnahmen da. Um dies zu verhindern, sollte rechtzeitig gehandelt und die finanziellen Unterstützungsmassnahmen aus dem Covid-19-Gesetz in ein separates Covid-19-Finanzhilfengesetz überführt werden, das selber wiederum dem fakultativen Referendum untersteht.

Stellungnahme Die Abstimmung über das Referendum zum Covid-19-Gesetz (SR 818.102) findet am 13. Juni 2021 statt. Würde das Volk das Gesetz ablehnen, so würde es noch bis zum 25. September 2021 weitergelten, da ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) auch ohne Volksabstimmung bis zu einem Jahr gelten darf.

Alle Änderungen des Covid-19-Gesetzes, welche die Bundesversammlung seit dessen Inkrafttreten am 26. September 2020 beschlossen und dringlich in Kraft gesetzt hat, würden per 25. September 2021 ersatzlos dahinfallen, wenn die Vorlage am 13. Juni abgelehnt würde. Damit verlieren auch automatisch alle Verordnungen ihre Rechtsgrundlage, die der Bundesrat gestützt auf das Covid-19-Gesetz erlassen hat; sie würden ebenfalls dahinfallen. Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Art. 12 des Covid-19-Gesetzes) könnten nach dem 25. September ebenso wenig ergriffen werden wie die branchenspezifischen Finanzhilfen oder der neue Schutzschirm für Publikumsveranstaltungen (Art. 11a des Covid-19-Gesetzes). Auch die für den Bezug der zusätzlichen Taggelder der Arbeitslosenversicherung nötige Verlängerung der Rahmenfristen würde verunmöglicht.

Eine Erneuerung des vom Volk verworfenen Covid-19-Gesetzes - beispielsweise mittels dringlich erklärter Verlängerung der Geltungsdauer - ist unzulässig (Art. 165 Abs. 4 BV), auch materielle Retuschen sind unzulässig. Dieses Erneuerungsverbot verhindert die Perpetuierung des nachträglich vom Volk abgelehnten Dringlichkeitsrechts mittels wiederholter Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens.

Verfassungsrechtlich zulässig bliebe die Überführung von einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes in ein oder mehrere, neue oder bereits bestehende nicht dringliche Bundesgesetze. Für die Überführung der Bestimmungen zu den verschiedenen Covid-19-Finanzhilfen in ein Bundesgesetz müsste jedoch das gesamte ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden. Ein nahtloses Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 26. September 2021 ist nicht möglich, weil die Verfassung eine Dringlicherklärung eines solchen Gesetzes verbietet und weil für die Inkraftsetzung der Ablauf der Referendumsfrist abzuwarten ist.

Die während der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes gewährten finanziellen Unterstützungen blieben von der Annahme des Referendums am 13. Juni 2021 unberührt. Zudem könnten nach diesem Zeitpunkt bis zum 25. September 2021 Covid-19-Finanzhilfen gewährt werden und zuvor zugesprochene oder vertragliche vereinbarte Leistungen dürften auch nach dem 25. September 2021 ausbezahlt werden. Viele Unternehmen dürften vor diesem Datum bereits Covid-19-Finanzhilfen zugesichert erhalten haben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3478	n	Po. Nordmann. Beurteilung und Erschliessung des Solarpotenzials von Eigentum des Bundes			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung des Solar-Photovoltaik- und Solarthermie-Potenzials der Grundstücke, Infrastruktur und Gebäude im Eigentum des Bundes vorzulegen. Zudem soll er geeignete Massnahmen zur Nutzung dieses Potenzials aufzeigen.				

Stellungnahme Mit dem Beschluss zum "Klimapaket Bundesverwaltung" vom 2. September 2020 hat der Bundesrat die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) sowie das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beauftragt, die Umsetzungskonzepte Gebäudesanierungen, Strom- und Wärmeproduktion sowie Ladestationen umzusetzen. Das Umsetzungskonzept Strom- und Wärmeproduktion zeigt auf, wie alle geeigneten Gebäude- und Infrastrukturflächen des Bundes für die Produktion von Strom und Wärme mittels Photovoltaik bzw. Solarthermie genutzt werden können.

Im Rahmen der Initiative "Vorbild Energie und Klima" (VBE) wurde 2016 eine konsolidierte Potenzialanalyse zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme erstellt. Die Initiative VBE richtet sich an bundes- und kantonsnahe Unternehmen, die im Bereich Energie innovativ und vorbildlich handeln wollen. Zu den Akteuren gehören unter anderem die Bundesverwaltung, der ETH-Bereich, die Schweizerische Post, die SBB, die Swisscom, Skyguide und die Suva. Basierend auf den Schlussfolgerungen der konsolidierten Potenzialanalyse haben die Akteure individuelle Aktionspläne ausgearbeitet.

Das Umsetzungskonzept Strom- und Wärmeproduktion sieht vor, dass die BLO und das ASTRA die bestehenden Potenzialanalysen im Bereich Photovoltaik bzw. Solarthermie unter Berücksichtigung allfällig geänderter Parameter und weiterer geeigneter Flächen (beispielsweise Lärmschutzwände, Überdeckungen, Zäune) überprüfen und aktualisieren. Der Ausbau der Strom- und Wärmeproduktion wird auf den geeigneten Flächen aktiv forciert. Die Strom- und Wärmeproduktion wird bei Neubauten, Gesamtanierungen oder Betriebsoptimierungen immer berücksichtigt und geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Produktionsanlagen selber realisiert und betrieben werden. Alternative Finanzierungs- und Betreibermodelle (z.B. Contracting) werden geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

Das Potenzial für die Produktion von Sonnenenergie auf Lärmschutzwänden entlang von Autobahnen und Bahnlinien wird bereits im Rahmen des Postulats 20.3616 (Storni) ermittelt.

Ein Konflikt zwischen verschiedenen national geschützten Interessen, wie die Erzeugung erneuerbarer Energie einerseits und der Biodiversität oder dem Schutz des Landschaftsbildes andererseits soll vermieden werden. Photovoltaikanlagen werden daher in Übereinstimmung mit dem Landschaftskonzept Schweiz grundsätzlich auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen realisiert.

Gemäss dem aktuellen Aufbauplan wird bis 2030 mit dem Bau von Photovoltaikanlagen die Stromproduktion auf Bauten des Bundes von heute 9,1 GWh/a auf 68 GWh/a erhöht. Die voraussichtlichen Investitionen für diesen Ausbau betragen rund 108 Millionen Franken.

Nach Ansicht des Bundesrates wurden die im Postulat geforderten Abklärungen bereits vorgenommen und das Anliegen ist damit erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3501	n	Mo. Prezioso. Angesichts der Krise und des neuen internationalen politischen Kontextes drängt sich eine steuerpolitische Kursänderung auf!			-	✗

Eingereichter Text Infolge der Covid-19-Pandemie durchläuft die Schweiz eine aussergewöhnliche Gesundheits-, Wirtschafts- und Gesellschaftskrise. Die Gesundheitsmassnahmen, die seit über einem Jahr zur Bewältigung der Pandemie getroffen werden und deren Ende kaum absehbar ist, erfordern eine Beschaffung finanzieller Mittel, die der Situation angemessen ist. Der neue US-Präsident Joe Biden hat kürzlich entschieden, die Besteuerung der Unternehmensgewinne um einen Drittel anzuheben, das heisst von 21 auf 28 Prozent. Dieser Satz soll während der kommenden 15 Jahre gelten, damit ein Investitionsplan im Umfang von 2500 Milliarden Dollar während 7 Jahren finanziert werden kann. Dieser Entscheidung folgte am vergangenen 5. April ein Aufruf der US-Finanzministerin Janet Yellen an sämtliche Staaten, für die Unternehmensgewinne einen globalen Mindeststeuersatz von 21 Prozent festzulegen.

Der Bundesrat muss:

1. positiv auf den Aufruf der US-Finanzministerin Janet Yellen reagieren, indem er für die Besteuerung der Unternehmensgewinne durch Bund und Kantone einen kumulierten Mindestsatz von 21 Prozent festlegt;
2. den Satz der direkten Bundessteuer auf den Unternehmensgewinnen um 2,5 Prozentpunkte von 8,5 auf 11,0 Prozent anheben und die so generierten zusätzlichen Einnahmen (3,1 Mrd. Fr. auf Basis der für 2017 verfügbaren Daten) zur Finanzierung der AHV verwenden;
3. im Steuerharmonisierungsgesetz einen effektiven Mindestsatz von 10,0 Prozent für die kantonalen Gewinnsteuern festlegen, wobei es den Kantonen selbstverständlich unbenommen bleibt, höhere Steuersätze festzulegen.

Begründung	<p>Die Endfassung der Unternehmenssteuerreform III, die von Bundesrat und Parlament unter dem Namen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vorgelegt worden ist, muss heute, und zwar so rasch wie möglich, tiefgreifend geändert werden, um zwei wesentlichen Veränderungen der internationalen Lage gerecht zu werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Covid-19-Pandemie, die weltweit zu drei Millionen Toten geführt hat, die als Opfer der Pandemie verzeichnet worden sind (es waren zweifelsohne deutlich mehr, wenn man der mangelhaften Erfassung von Todesursachen auf der Südhalbkugel Rechnung trägt), hat beispiellose präventive Gesundheitsmassnahmen erforderlich gemacht, die erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft unseres Planeten haben. 2020 ist das BIP global um 5,6 Prozent zurückgegangen, so stark wie nie zuvor seit dem Zweiten Weltkrieg. 2. Der Wechsel der Administration an der Spitze der global führenden Wirtschaftsmacht bringt eine Änderung der Steuerpolitik mit sich, die sich wie folgt präsentiert: <ol style="list-style-type: none"> a. Präsident Joe Biden hat vorgeschlagen, die Besteuerung der Unternehmensgewinne während 15 Jahren von 21 auf 28 Prozent anzuheben, um einen Investitionsplan zu finanzieren, dank dem während 7 Jahren 2500 Milliarden Dollar in die Infrastruktur fliessen sollen (es handelt sich wohlgerne um die Bundessteuer, zu welcher die Steuern der Bundesstaaten und der Kommunen hinzukommen); b. der Staat New York hat eine Erhöhung der Unternehmenssteuer und der Steuer auf hohen Einkommen beschlossen; c. Finanzministerin Janet Yellen hat alle anderen Länder dazu aufgerufen, für die Unternehmensgewinne einen globalen Mindeststeuersatz von 21 Prozent festzulegen; d. Frankreich und Deutschland haben umgehend positiv darauf reagiert.
-------------------	--

Stellungnahme	<p>Die Corona-Pandemie führt beim Bund zu umfangreichen Mehrausgaben und tieferen Einnahmen. Im Jahr 2020 resultierte deshalb ein rekordhohes Finanzierungsdefizit von 15,8 Milliarden Franken. Auch für das laufende Jahr 2021 könnte dem Bund eine Finanzierungslücke von bis zu 20 Milliarden Franken entstehen. Für die Jahre 2022-2024 kann hingegen ein ausgeglichener Saldo im Bundeshaushalt erwartet werden. Die Schulden des Bundes sind als Folge der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gestiegen. Auch für 2021 ist mit einer deutlichen Schuldenzunahme zu rechnen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung am 23. Juni 2021 beschlossen, wie er mit dem Anstieg der Schulden umgehen will. Er ist aufgrund der nach wie vor robusten und stabilen Haushaltslage und einer disziplinierten Ausgabenpolitik zuversichtlich, dass die Corona-Schulden mittelfristig ohne Steuererhöhungen getilgt werden können.</p>
----------------------	---

Die Vorlage Stabilisierung der AHV (AHV 21) ist in der parlamentarischen Beratung. Der Bundesrat erachtet es als zielführend, die Arbeiten auf dieser Basis fortzusetzen und keine neue Vorlage mit einer Finanzierung über die direkte Bundessteuer einzubringen.

Die Ankündigung von US-Finanzministerin Janet Yellen hat einen innenpolitischen und einen aussenpolitischen Teil. Der aussenpolitische Teil, welcher zwischenzeitlich auf "at least 15 %" zurückgenommen wurde, steht im Zusammenhang mit den Arbeiten der OECD zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Der Bundesrat setzt sich dabei für eine Lösung auf Stufe OECD ein. Damit sind ein koordiniertes Vorgehen und die internationale Akzeptanz sichergestellt. Nationale Alleingänge lehnt der Bundesrat mit Blick auf die Standortattraktivität ab. Damit würde die Standortattraktivität der Schweiz als kleiner, offener und exportorientierter Volkswirtschaft gefährdet.

Der aktuelle Zeitplan der OECD sieht bis Mitte 2021 eine technische und politische Einigung vor. Angesichts der vielen offenen Punkte ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieser Zeitplan eingehalten werden kann. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement bereits im Mai 2019 beauftragt, allfällige Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen und dem Bundesrat rechtzeitig Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Er verfolgt auch die Entwicklungen in der EU und wird daraus resultierenden Handlungsbedarf für die Schweiz rechtzeitig evaluieren.

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3512	n	Mo. Guggisberg. Beitrag der Bundesverwaltung zum Abbau der Corona-Schulden			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, den Personalaufwand der Bundesverwaltung bis 2030 auf 6 Milliarden Franken zu reduzieren und zu stabilisieren.
---------------------------	---

Begründung	<p>Der Personalaufwand des Bundes wächst seit Jahren ungebremst. Alleine zwischen 2008 und 2020 ist der Personalaufwand von 4,5 Milliarden Franken auf über 6 Milliarden Franken angewachsen, was einer Zunahme von einem Drittel entspricht. Nicht nur generell, sondern besonders vor dem Hintergrund der enormen Corona-Ausgaben und dem dadurch angewachsenen Schuldenberg der Schweiz, gilt es nun, dieses starke Wachstum zu mässigen und die Ausgaben auf einem angebrachten Niveau zu stabilisieren. Dies entlastet nicht nur den Bundeshaushalt, sondern trägt dazu bei, die Schulden ohne Steuer- oder Abgabenerhöhungen oder Kürzungen bei Leistungen gegenüber der Gesellschaft konsequent abzubauen. Die Stabilisierung des Personalaufwandes kann beispielsweise durch die Ausnutzung der Effizienzgewinne der voranschreitenden Digitalisierung oder durch umfassende Aufgabenüberprüfungen des Bundes erreicht werden.</p>
-------------------	--

Stellungnahme Der Anteil der Personalausgaben gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben des Bundes ist in den letzten zehn Jahren bei rund 8 Prozent stabil geblieben.

Dies war nur möglich, weil mit den Budgetvorgaben des Bundesrats die Verwaltungseinheiten bereits heute gefordert sind, ihre Aufgaben regelmässig zu überprüfen und zu priorisieren. Die Abstimmung von Zielen und Ressourcen gehört seit Einführung des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) zum jährlichen Standardprozess im Rahmen der Erstellung des Voranschlags mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan. In der Budgetberatung kann zudem das Parlament bei Bedarf gezielt intervenieren und auf die Leistungs- und Ressourcenplanung der Verwaltung und ihrer Leistungsgruppen Einfluss nehmen.

Der Bundesrat wird auch weiterhin eine zurückhaltende Ressourcenpolitik verfolgen und neue Stellen so weit wie möglich durch Verzicht auf bisherige Stellen kompensieren. Damit trägt er dem Grundanliegen des Motionärs Rechnung. Die Motion verlangt jedoch eine Plafonierung der Personalausgaben auf dem Stand des Voranschlags 2019, ungeachtet der zukünftigen Aufgaben- und Teuerungsentwicklung über einen Zeitraum von rund einem Jahrzehnt. Es verbliebe somit kein Spielraum zur Übernahme neuer Aufgaben oder für Lohnanpassungen. Vielmehr wären kurzfristig 91 Millionen (gegenüber dem FP22) und mittelfristig bis 214 Millionen (gegenüber dem FP24) einzusparen, was nur mit einschneidenden Aufgabenverzichten und entsprechenden Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung zu realisieren wäre.

Eine Verwaltung, die rasch auf neue Herausforderungen reagieren soll, benötigt eine gewisse Flexibilität und eine Durchlässigkeit zwischen Personalaufwänden und anderen Aufwänden. Diese wird mit den im Rahmen des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) eingeführten Globalbudgets ermöglicht. So sollen Umpriorisierungen beispielsweise zwischen dem Personal- und dem Beratungsaufwand zulässig sein, um dringende neue Aufgaben und Projekte so weit wie möglich ohne zusätzliche Mittel erfüllen zu können.

Eine Plafonierung der Personalausgaben der Bundesverwaltung ist daher aus Sicht des Bundesrats als Steuerungsinstrument zu unflexibel und nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3560	n	Mo. Page. Kein Bankkonto für Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung anzupassen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Banken dazu verpflichtet werden, regelmässig zu überprüfen, ob die in der Schweiz wohnhaften Inhaberinnen und Inhaber von Bankkonten sich nicht illegal in der Schweiz aufhalten.

Begründung Gemäss der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) sind die Banken verpflichtet, bei der Eröffnung eines Kontos die Identität ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zu überprüfen. Ausserdem müssen sie für alle Kundinnen und Kunden eine Wohnsitzadresse festhalten. Doch während eine Kontoeröffnung nicht möglich ist, wenn kein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, besteht keinerlei Verpflichtung, zu überprüfen, ob der angegebene Wohnort stimmt und der Aufenthalt legal ist.

Daraus folgt, dass Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, durchaus Bankkonten eröffnen können oder dass Personen ihre Konten auch dann behalten können, wenn sie nicht mehr dazu berechtigt sind, sich in der Schweiz aufzuhalten. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Bundes, nämlich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalem Aufenthalt.

Der vorliegende Vorschlag ermöglicht es, den illegalen Aufenthalt in der Schweiz zu bekämpfen, indem man ihn weniger attraktiv macht, während gleichzeitig die internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich eingehalten werden.

Stellungnahme Das Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955.0) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen - zu welchen auch die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) gehört - regeln die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305bis des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260quiquies Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Ziel ist es, die Integrität des Finanzplatzes zu schützen. Nicht Gegenstand der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sind Fragen im Zusammenhang mit der Migrationspolitik oder der Schwarzarbeit. Gewisse schwere Straftaten in diesen Bereichen können zwar als Vortaten zur Geldwäscherei gelten (vgl. z.B. Art. 118 Abs. 3 AIG), massgeblich dafür ist jedoch die Qualifizierung als Verbrechen in den jeweiligen Gesetzen. Die Geldwäschereigesetzgebung ist daher nicht das geeignete Gefäss, um entsprechende Bestimmungen zu verankern.

Das Geldwäschereigesetz verlangt, dass dem Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung ein Identifizierungsdokument vorgelegt wird. Gemäss den Ausführungsbestimmungen muss ausserdem die Wohnsitzadresse immer dann überprüft werden, wenn die Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg erfolgt ist (siehe Art. 45 GwV-FINMA, SR 955.033.0 und Art. 10 VSB). Darüber hinaus sieht die vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedete Revision des GwG vor, dass Finanzintermediäre die Aktualität der Kundendaten - wozu auch die Wohnsitzadresse gehört - regelmässig überprüfen und wenn nötig auf den neusten Stand bringen müssen. Hat der Finanzintermediär den Verdacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen eingezahlt werden, hat er eine Meldung wegen Geldwäschereiverdacht an die zuständige Behörde zu erstatten. Die bestehenden Vorgaben bringen per se mehr Transparenz, der Bundesrat versteht die Umsetzung von migrationspolitischen Vorgaben aber nicht als die Aufgabe der Akteure auf dem Finanzplatz.

Um den Fragen des illegalen Aufenthalts und der Schwarzarbeit gezielt zu begegnen, verfügt die Schweiz bereits über ein Instrumentarium. Der Bundesrat hat die Problematik kürzlich ausführlich analysiert: In seinem Bericht vom 21. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats 18.3381 der SPK-N "Gesamthafte Prüfung der Problematik der "Sans-Papiers" hält der Bundesrat fest, dass Schwarzarbeit in der Schweiz kein neues Phänomen und es nicht möglich ist, alle Arbeitsbeziehungen umfassend zu kontrollieren. Sans-Papiers wird es in der Schweiz weiterhin geben, solange dafür auch eine Nachfrage besteht. Dabei stehen oft finanzielle Interessen im Vordergrund, da die betroffenen Personen auf Grund ihrer prekären Situation bereit sind, auch einen tiefen Lohn ohne Versicherungsschutz zu akzeptieren.

In dem oben genannten Bericht kommt der Bundesrat jedoch zum Schluss, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geeignete Instrumente enthalten, um gegen eine rechtswidrige Erwerbstätigkeit oder die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung vorzugehen. Er stellt fest, dass die ausländerrechtlichen Sanktionen mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) am 1. Januar 2008 erheblich verschärft wurden.

Generell sind Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Für deren Wegweisung sind die Kantone zuständig. Mit einer konsequenten Anwendung der ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und beim Wegweisungsvollzug, lässt sich die Zahl der rechtswidrig anwesenden Personen in der Schweiz verringern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3587	n	Mo. Reimann Lukas. Angemessene Chefgehälter und Transparenz für gemeinnützige Organisationen. Verbindlichkeit des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER, inklusive FER 21			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetze dahingehend anzupassen, dass für gemeinnützige Organisationen, welche von der öffentlichen Hand eine Unterstützung erhalten oder von der Steuerpflicht befreit werden, die Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER inkl. FER 21 eine zwingende Voraussetzung für die Unterstützung bzw. Steuerbefreiung sind. Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vergütungen der Angestellten sind angemessen und werden transparent ausgewiesen. Gegenüber der Behörde, welche über Steuerbefreiung oder staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Organisation entscheidet, müssen die individuellen Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie die Vergütungen an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin einzeln offen gelegt werden.

Begründung Gemeinnützige Organisationen existieren oft zu einem grossen Teil nur dank Spenden, viele erhalten Unterstützung vom Staat, und sie zahlen keine Steuern. Viele Spender erwarten deshalb, dass die Chefgehälter weniger hoch sind als bei Profit-Unternehmen. Es besteht ein gesellschaftspolitischer Konsens, dass bei solchen Löhnen Zurückhaltung geübt werden sollte. Denn die Chefgehälter müssten auch gegenüber den Spendern gerechtfertigt werden. Bei vielen Organisationen sind heute die Löhne der Führungsorgane geheim, intransparent und nicht ausgewiesen. Unverschämte Löhne unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit schaden allen gemeinnützigen Organisationen. Denn niemand will mit seiner Spende Abzocker-Löhne zahlen. Mit Spenden soll geholfen werden bei möglichst kleinem Verwaltungsaufwand.

Der aktuelle ZEWO-Standard Nummer 8 sollte darum für alle Organisationen verbindlich werden, welche staatliche Unterstützung erhalten oder von der Steuerpflicht befreit sind. Dieser Standard Nr. 8 beinhaltet unter anderem:

Für ordentliche Aufgaben von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan gilt:

- Mitglieder des obersten Leitungsorgans stehen - mit Ausnahme einer allfälligen Vertretung des Personals - in keinem arbeitsrechtlich entlohnten Verhältnis zur Organisation.

- Die entrichteten Gesamtvergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 im Anhang der Jahresrechnung je summarisch offengelegt werden.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die einer gemeinnützigen Organisation durch Spenden zur Verfügung gestellten Mittel in möglichst grossem Umfang zur Erreichung des jeweiligen Zwecks der Organisation verwendet werden und dass somit die Verwaltungskosten möglichst gering ausfallen sollten.

Die geforderten Massnahmen sind aber unverhältnismässig. Der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER erfordert eine umfassende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) einer Gesellschaft. Für viele kleine und mittlere gemeinnützige Organisationen wäre die zwingende Verwendung dieses Standards mit grossem, unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Die Kriterien für die Steuerbefreiung juristischer Personen sind im Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994 festgehalten. Die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken setzt gemäss Rechtsprechung und Lehre in objektiver Hinsicht voraus, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dass dem Wirken - als subjektives Element - uneigennützige, d. h. selbstlose und altruistische Motive zugrunde liegen. Uneigennützigkeit ist dann gegeben, wenn die für die gemeinnützige juristische Person tätigen Mitglieder oder Organe - unter Hintansetzung der eigenen Interessen - Opfer erbringen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn mit einer gemeinnützigen Zielsetzung auch Erwerbszwecke oder sonst eigene, unmittelbare Interessen der Mitglieder verknüpft sind. Die Tätigkeit von Stiftungsrats- oder Vorstandsmitgliedern hat demnach grundsätzlich ehrenamtlich zu erfolgen, ansonsten von einer Verfolgung eigener, unmittelbarer Interessen auszugehen ist. Toleriert werden Entschädigungen für die Vergütung effektiver Spesen und die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern. Fixe Honorare für die Organe der gemeinnützigen Organisation sind hingegen nicht mit dem Grundsatz der Uneigennützigkeit vereinbar. Ausnahmen von der Ehrenamtlichkeit werden in der Praxis gemacht, wenn beispielsweise ein Mitglied des Stiftungsrates oder Vereinsvorstandes mit Aufgaben betraut ist, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht über die ordentliche Vorstands- bzw. Stiftungsrats-tätigkeit hinausgehen. Erfordert z. B. die operative Tätigkeit der Stiftung oder des Vereins für die Geschäftsführung eine hauptberufliche Tätigkeit, ist eine marktconforme Entschädigung zulässig. Andernfalls müssten Dienste Dritter in Anspruch genommen werden, die gleichsam zu markt-mässigen Bedingungen entschädigt werden müssen.

Die geltende Praxis berücksichtigt somit schon heute, ob sich Bezüge der leitenden Organe und Funktionäre in einem angemessenen Rahmen bewegen (siehe dazu auch [Motion 15.3495](#)). Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Bundesrates kein Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3680	n	Mo. Regazzi. Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (im Alkoholgesetz [AlkG]) und die betreffenden Verordnungen zu ändern (Alkoholverordnung [AlkV]; Landwirtschaftliche Begriffsverordnung [LBV]), damit auch Kleinproduzentinnen und -produzenten eine Konzession für die Hausbrennerei erhalten können. Zudem sollen die Konzessionen für die Hausbrennerei, die per Ende 2020 aufgehoben oder, in einzelnen Fällen, befristet bis zum 30. Juni 2025 verlängert wurden, ihre Gültigkeit wiedererlangen, und die Möglichkeit der Übertragung auf Dritte soll wieder eingeführt werden.

Begründung Die Brennerei ist eine alte Tradition, die von Generation zu Generation überliefert wird und eng mit dem bäuerlichen Leben verbunden ist. Seit Jahrzehnten stellen Eigentümerinnen und Eigentümer kleiner Rebberge oder einzelner Obstbäume in Hausbrennereien und Brennereigenossenschaften gebranntes Wasser aus ihren eigenen Produkten her. Aktuell gibt es in der italienischen Schweiz schätzungsweise rund 10 000 Privatpersonen, die gebranntes Wasser produzieren; 500 davon verfügen über eine Konzession für die Hausbrennerei. Im Wallis sind es rund 300 Brenneinrichtungen, eine bestimmte Menge auch in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft. Insgesamt gibt es in der ganzen Schweiz rund 2000 Einrichtungen.

Als Beispiel für solche Hausbrennereien seien hier die Kleinproduzentinnen und -produzenten aufgeführt, die den typischen Grappa aus Tessiner Americano-Trauben destillieren. Die Trauben wachsen in Pergolen mit Stützen aus Stein - sogenannten Carasc - und umgeben von Trockenmauern. Die Produzentinnen und Produzenten leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines sowohl aus kulturgeschichtlicher als auch aus landschaftlicher Sicht bedeutenden ländlichen Kulturerbes. Slow Food unterstützt diese Bemühungen, die Ausdruck der Wiederentdeckung der typischen lokalen Spezialitäten sind.

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 3 AlkG wurde für Kleinproduzentinnen und -produzenten, auch solche mit einer gültigen Privatkonzession, die Möglichkeit der Hausbrennerei de iure abgeschafft, denn gemäss Artikel 3 AlkV gibt es nur Konzessionen für Gewerbebrennereien, Lohnbrennereien und landwirtschaftliche Brennereien, womit Brennereien von Kleinproduzentinnen und -produzenten ausgeschlossen sind, da diese nicht unter die Definition einer Bewirtschafterin oder eines Bewirtschafters eines Landwirtschaftsbetriebs nach Artikel 6 LBV fallen. Dahinter klar erkennbar ist der Wille, die Produktion von gebranntem Wasser der Industrie und Berufslandwirtinnen und -landwirten vorzubehalten. Wer die Brennerei als Hobby ausübt, ist davon ausgeschlossen, und damit wird eine jahrhundertealte regionale Tradition zerstört.

Stellungnahme Der Bund überträgt gestützt auf Artikel 3 AlkG die Ausübung des Rechts zur Herstellung und zur Reinigung gebrannter Wasser genossenschaftlichen und anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Mit der Abschreibung der Totalrevision des AlkG durch die eidgenössischen Räte im Jahr 2015 wurde eine Liberalisierung des Alkoholmarktes abgelehnt. Damit blieb auch die Pflicht bestehen, dass wer Alkohol brennen will, über eine Konzession verfügen muss.

Die Konzessionen werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) für eine befristete Dauer erteilt. Die Konzessionserteilung beruht auf seit 1945 nicht mehr veränderten Kriterien. Sind die Kriterien nicht mehr erfüllt, wird die Konzession nicht erneuert.

2020 nahm die EZV eine Kontrolle der Kriterien zur Erteilung des Status Landwirt / Landwirtin mit Konzession vor. Namentlich in Bezug auf das Tessin ergab diese Kontrolle, dass von den 121 Personen, die nach Artikel 1 Buchstabe e der Alkoholverordnung (AlkV) als Landwirte / Landwirtinnen eingestuft sind - ohne beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als solche registriert zu sein - die Hälfte nicht mehr die erforderliche Mindestnutzfläche besitzt, die für die Beibehaltung dieses Status vorausgesetzt wird. Die betroffenen Personen wurden über die Situation informiert und akzeptierten ausnahmslos ihre Neueinstufung als Kleinproduzenten bzw. Kleinproduzentinnen.

Da sie kein Destillationsrecht mehr besitzen, müssen sie sich neu in eine der drei Lohnbrennereien oder in eine der 63 Kooperativen im Kanton Tessin begeben, um ihre Ausbeute verwerten zu lassen, so wie es bereits die 3 354 anderen konzessionslosen Tessiner Kleinproduzentinnen und -landwirte tun. Dieses System hat sich gut bewährt und entspricht einer Nachfrage. Den Beweis dafür liefert die Tatsache, dass im vergangenen Jahr von den oben genannten 121 Landwirtinnen und Landwirten lediglich 20 ihren eigenen Brennshafen verwendeten, was umgerechnet in Litern knapp 1 % der gesamten nichtgewerblichen Produktion des Tessins entspricht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3766	n	Po. Walder. Beurteilung der Szenarien für die Schweiz, falls international eine Mindeststeuer auf den Gewinnen von Unternehmen eingeführt wird			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die verschiedenen Szenarien für die Schweiz darzulegen, die eintreten könnten, falls international eine Mindeststeuer von mindestens 15 Prozent auf den Gewinnen von Unternehmen eingeführt wird. Er soll die Folgen für die Schweiz ausführen und die Massnahmen präsentieren, die er zu ergreifen gedenkt, falls die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine der möglichen Varianten von 15 Prozent, 18 Prozent oder 21 Prozent einführt. Dies sind die Zahlen, die von gewissen Staaten eingebracht wurden und die im Rahmen der Verhandlungen aufgenommen werden könnten.

In seinem Bericht soll der Bundesrat die Positionen erläutern, die er innerhalb der OECD zu vertreten gedenkt. Zudem soll er die Massnahmen beschreiben, die er ergreifen will, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu bewahren und gleichzeitig auf internationaler Ebene eine gerechtere Verteilung der Steuereinnahmen und eine Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage sicherzustellen.

Da sich die G7-Finanzministerinnen und -minister kürzlich auf eine Mindeststeuer von mindestens 15 Prozent auf dem Gewinn von Unternehmen geeinigt haben, wird die Schweiz ihre Strategie zwingend anpassen müssen. Denn obwohl der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen im Rahmen der OECD noch nicht besiegelt ist, werden die Grossmächte, die auch unsere hauptsächlichen Wirtschaftspartner sind, sehr wahrscheinlich einen Mindeststeuersatz von mindestens 15 Prozent beschliessen, und zwar falls nötig unilateral.

Zudem wird dieses Vorhaben voraussichtlich schnell vorankommen, da das Feld der Staaten, die dagegen sind, rasch kleiner wird. Luxemburg und die Niederlande haben zum Beispiel bereits erklärt, dass sie sich einem Steuersatz von 15 Prozent nicht widersetzen wollen.

Der Bundesrat hat sich immer für einen möglichst tiefen Steuersatz starkgemacht. Ist er bereit, seinen Standpunkt zu überdenken und diese Initiative willkommen zu heissen, die nur positive Auswirkungen auf die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel hätte, womit gesellschafts-, gesundheits-, wirtschafts- und klimapolitische Herausforderungen besser bewältigt werden könnten? Das ist auch im Interesse unseres Landes.

Mehrere Kantone, die unlängst ihre Steuersätze im Rahmen der STAF-Steuerreform massiv gesenkt haben, werden sich unter dem Steuersatz von 15 Prozent befinden. Bekanntlich gehören diese Steuersätze zu den tiefsten der Welt und wurden einzig deshalb so festgelegt, um für multinationale Unternehmen attraktiv zu bleiben. Wäre es da nicht sinnvoll, in der Schweiz einen Mindeststeuersatz auf gleicher Höhe zu erwägen, wie sie die OECD beschliessen wird?

All diese Fragen rechtfertigen die Erstellung eines detaillierten Berichts.

Stellungnahme Am 1. Juli 2021 hat das Inclusive Framework on BEPS der OECD mit aktuell 139 Mitgliedländern Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Die Schweiz schliesst sich diesen im Sinn der Weiterführung der Arbeiten an und hält an ihren Vorbehalten und Bedingungen fest. Die Eckwerte sehen eine moderate Verschiebung von Besteuerungsrechten in Marktländer sowie einen globalen Mindeststeuersatz von mindestens 15 Prozent vor.

Für die Schweiz steht das Gesamtpaket der wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für den eigenen Standort im Zentrum, die nachhaltiges Wachstum fördern sollen. Im Rahmen der multilateralen Verhandlungen setzt sie sich für einen breit akzeptierten und weltweit einheitlich angewendeten Standard ein, da dies für die Unternehmen planerische Sicherheit und die Vermeidung eines Wirrwarrs nationaler Lösungen bedeutet. Bei der Umsetzung sollen die nationalen Gesetzgebungsverfahren respektiert werden.

Eine Einigung auf multilateraler Ebene wird bis Ende Jahr erwartet. Der Bundesrat wird nach Vorliegen dieser Einigung im Kontext der OECD/G20-Arbeiten eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schweiz vornehmen und über die nationale Umsetzung entscheiden. Dabei wird er sich an der Verfassung und den strategischen Zielsetzungen der Standortattraktivität, der internationalen Akzeptanz sowie der fiskalischen Ergiebigkeit orientieren. Der Mindeststeuersatz soll sich auf grosse multilaterale Konzerne beschränken. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, die Steuern für sämtliche Unternehmen zu erhöhen.

Der Bundesrat geht derzeit davon aus, dass er im ersten Quartal 2022 über einen koordinierten Reformplan befinden wird. Eine departementsübergreifende Projektorganisation erarbeitet derzeit die für diesen Entscheid erforderlichen Grundlagen, unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
